mph.
Mod.

3 1761 09428526 9

# Verbotene Kriegsmittel im Seekriege

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät

der Universität Greifswald

vorgelegt

von

Friedrich Wilhelm Carl Reuss, called
**Fritz Reuß**
Referendar

LIBRARY
OCT 10 1922
UNIVERSITY OF TORONTO

Hamburg 1919. Druck von F. Brünnler

Referent: Prof. Dr. Hubrich

# Inhaltsverzeichnis.


| | | |
|---|---|---|
| Einleitung | Seite | 7—12 |
| § 1. Geltendes Seerecht | „ | 7— 9 |
| § 2. Allgemeine Begriffe | „ | 9—12 |
| Kapitel I. | „ | 13—29 |
| § 3. Kriegserklärung, Beschießung feindlicher Küsten, Kriegsfahrzeuge untereinander | „ | 13—16 |
| § 4. Kaper, Hilfskreuzer und bewaffnete Handelsschiffe | „ | 16—19 |
| § 5. Geschosse und Minen | „ | 20—22 |
| § 6. Kabelzerstörung | „ | 22 |
| § 7. Stellung der Personen im Seekriege und Genfer Konvention | „ | 22—25 |
| § 8. Die Bekämpfung der Konterbande | „ | 25—29 |
| Kapitel II. | „ | 31—49 |
| § 9. Die Grenzen des Wirtschaftskrieges | „ | 31—33 |
| § 10. Die Blokade | „ | 33—36 |
| § 11. Die Seebeute | „ | 37—40 |
| § 12. Die Seesperre und das Unterseeboot als Sperrmittel | „ | 40—45 |
| § 13. Fortsetzung und das Unterseeboot im Kreuzerkriege | „ | 45—49 |
| Kapitel III. | „ | 51—60 |
| § 14. Neutralität und militärische Kriegsmittel | „ | 51—55 |
| § 15. Neutralität und Wirtschaftskrieg | „ | 55—58 |
| § 16. Befriedete Gebiete und Befestigungsverbote | „ | 58—60 |
| Schluß, § 17. | „ | 61—63 |

Dem Aeltesten der Familie

Prof. Dr. Ernst Reuß

in Liebe und Verehrung.

# Literaturverzeichnis.

v. Alvensleben, Unterseebootskrieg und Völkerrecht. Berlin. 1916.
Attlmayr, F. v., Das internationale Seerecht, Handbuch für den k. u. k. Seeoffizier. Wien. 1903.
Bernsten, Karl, Das Seekriegsrecht, Berlin. 1911.
Bonfils — Fauchille, übersetzt von Grah, Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin. 1904.
Bornhak, Der Wandel des Völkerrechts. Berlin. 1916.
Bulmerincq, Völkerrecht oder internationales Recht, — Handbuch, des öfftl. Rechts der Gegenwart, Bd. 1, Freiburg. 1887.
Buß, J. B., Amerikanische Menschlichkeit im Lichte des diplomatischen Notenwechsels. 1916.
Debreux, Rudolf, der Suezkanal im internationalen Recht. Tübingen. 1913.
Einike, Paul, Rechte und Pflichten der neutralen Macht im Seekrieg nach dem Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. Tübingen. 1912.
Eltzbacher, Paul, Totes und lebendes Völkerrecht. München. 1916.
Enneccerus, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Allgemeiner Teil. 1911.
Erzberger, Der Völkerbund, der Weg zum Weltfrieden. Berlin. 1918.
Ferneck, Hold v., Kriegskonterbande, Wien. 1907.
Fleischmann, Max, Völkerrechtsquellen. Halle. 1905.
Frank, Reinhard v., Das Seekriegsrecht in gemeinverständlichen Vorträgen. Tübingen. 1912.
Friedjung, Das Zeitalter des Imperialismus. 1894–1914. Bd. 1, Berlin 1919.
Gellmann, Meeresfreiheit im Kriege. Östr. Z. f. Öff. R. 2, Wien 1915/16.
Heilborn, Der verschärfte Seekrieg, Zeitschrift f. Völkerrecht. Bd. 9, Breslau 1916.
Holland, T. E. Des Cables Sous Marins En Temps dr Guerre. lournal de droit International. 1898.
Hnberich, Charles Henri, Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt.
Hüttenhein, Erich, Die Handelsschiffe der Kriegführenden Z. f. V., Beiheft 2 Bd. 6, Breslau. 1912.
Jastrow, J. Völkerrecht und Wirtschaftskrieg. Z. f. V Beiheft 1. Bd. 10.
Jaekel, Hans, Die Rechtsstellung der Kriegsschiffe Kriegführender in neutralen Gewässern. Inaug. Diss. Greifswald 1910.
Lawrence, T. J., The Principles of International Law. London 1910.
Lewy, Herrmann, Der Sinn des Ubootskrieges. Berlin. 1918.
Liepmann, Moritz, Der Kieler Hafen im Seekrieg. Berlin. 1906.
Liszt, Franz v. Das Völkerrecht. 9. Aufl. Berlin 1918.
Loreburn, übersetzt von Th. Niemeyer: Privateigentum im Seekrieg. München. 1914
Martin, O., Die Verwendung von Minen in Meerengen. Inaug. Diss. Würzburg. 1914.

Mendelsohn-Barth., A., Der Kriegsbegr. d. engl. Rechts. München-Berlin. 1915.
Menrer, Christian, Der Lusitania-Fall, Tübingen. 1915.
Meyer, Alex, Das Luftschiffahrtsr. in kriegsrechtl. Beleuchtung. Frankfurt a. M. 1909.
Müller-Meinigen, Ernst, Der Zusammenbruch des Völkerr., 4 Aufl. Berlin. 1917.
Niemeyer, Theodor, Das Seekriegsrecht nach der Londoner Deklaration. Berlin. 1910
„ Das Recht des Unterseebootskrieges, Sonderdruck der „Hamburger Nachrichten". 1915.
Oppenheim, International Law. Vol. 2 War and Neutrality, London. 1912
„ Die Stellung feindlicher Kauffahrteischiffe im Seekriege, Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 8, Breslau. 1914.
Perels, E. Das öffentliche Seerecht der Gegenwart, Berlin. 1903.
Perrinjaquet, J. La guerre commercial sous-marine, Rev. Gen. de droit int. Publique. Paris 1916/17.
Peters, Heinrich, Der Seekrieg und das Rote Kreuz. Inaug.-Diss. Würzburg. 1911.
Pohl, Heinrich, Deutsches Seekriegsrecht. Quellensammlung Berlin. 1915.
Posener, Paul, Kriegskonterbande in Theorie und Praxis. Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. 2, Breslau 1908.
Reichs-Marineamt. Seekriegsrecht im Weltkriege. Sammlung diplomatischer Noten und anderer Urkunden, Berlin. 1915
Rehm, J. Der Unterseebootskrieg, Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. 9. 1916.
Reventlow, E. v. Der Einfluß der Seemacht im großen Kriege. Berlin. 1918.
Rocholl, Erich, Die Frage der Minen im Seekriege. Marburg 1910.
Rousseau, A. Sous-marins et Blocus, Paris. 1917
Rouscou, Reports of Prize Cases. London. 1905.
Scholz, Franz, Krieg und Seekabel, Berlin. 1604.
Schramm, Das Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt, Berlin. 1913
Stier-Somlo, Fritz, Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht, Leipzig. 1917.
Triepel, Heinr., Konterb., Blockade und Seesp. Meereskunde, Heft 153. Berlin. 1918.
Triepel, Heinrich, Der Widerstand feindlicher Handelsschiffe gegen die Aufbringung. Ztschr. f. S. Bd. 8, Breslau. 1914.
Ullmann, E. v., Völkerrecht (das öffentl. Recht der Gegenw., Bd. 4. Tübingen. 1908.)
U. St. A. Department of States, European war. Diplomatic Correspondence with Belligerent Governments Relating the Neutral rights and duties. 1915/16.
Völkerkrieg, Eine Chronik der Ereignisse seit dem 1. Juli 1914. Verlag Julius Hoffmann, Stuttgart.
Wehberg, Hans, Das Beuterecht im Land- und Seekrieg. Tübingen. 1909.
„ Haager Friedenskonferenz Sammlung Guttentag Berlin.

Im übrigen wird auf die Fußnoten im Texte verwiesen.

## Abkürzungen:

a. a. O. = am angeführten Ort; Abk. = Abkommen; Art. = Artikel. H. K. = Haager Friedenskonferenz; Urk. = Sammlung diplomatischer Noten und anderer Urkunden des Reichsmarineamtes; zit. = zitiert.

# Einleitung.

## § 1.

### Geltendes Seerecht.

Der Weltkrieg hat wie keine andere Erscheinung dazu beigetragen, die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Völkerrecht, — und da der Entscheidungskampf schließlich nur zwischen Deutschland und dem Angelsachsentum ging, — auf das Seerecht zu lenken. Dabei zeigte sich, daß auf keinem Rechtsgebiet soviel Unkenntnis und Unsicherheit herrschte, wie auf diesem für das Völkerleben so wichtigen Gebiete. Selbst die Staaten waren sich vielfach nicht klar, was eigentlich rechtens sei. Maßlose Anklagen und Agitationen konnten verbreitet werden über Völkerrechtsbrüche, wo keine vorlagen, und fanden bei der kritiklosen Menge ein zu geneigtes Ohr. Andererseits glaubten auch Staaten aus dem Gefühl der Unsicherheit heraus, Maßregeln, die an sich völlig gerechtfertigt waren, entschuldigen zu müssen, Entschädigungen anbieten zu sollen, und umgaben sich so zu ihrem eigenen Schaden mit dem Scheine des Unrechts.

Das Seekriegsrecht ist im Gegensatze zu dem ziemlich umfassend geregelten Landkriegsrecht nur mit großen Lücken kodifiziert. Die wichtigsten Bestimmungen, die als geschriebenes Seerecht allgemeine Anerkennung erlangt haben, sind: die Pariser Seerechtsdeklaration[1]), ratifiziert von allen größeren Staaten, außer Amerika und Spanien; einzelne Bestimmungen der ersten Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899[2]) und die der zweiten Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1907[3]). Hinzuzunehmen ist schließlich noch die Petersburger Deklaration vom 11. Dezember 1868[4]). Die Sätze des Landkriegsrechts der 1. H. K. sind, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, auch für das Seerecht heranzuziehen, ein Wunsch, der auch auf der 2. H. K. besonders zum Ausdruck kam.

Die Schwäche dieser Abkommen liegt in den fast durchweg angefügten Allbeteiligungsklauseln, welche die Staaten nur binden, wenn alle Kriegführenden an dem Abkommen beteiligt sind. Im Weltkrieg 1914—19

1) Fleischmann, S. 57.
2) Fleischmann, S. 293 ff.
3) Wehberg, Haager Friedenskonferenz, Samml. Guttentag.
4) Fleischmann, S. 88.

waren die Abkommen der 2. H. K. sämtlich von Serbien und Montenegro nicht ratifiziert, das Landkriegsabkommen nicht von der Türkei. Trotzdem sind den Abkommen auch für diese Zeit nicht nur eine tatsächliche, sondern auch eine formelle Geltung zuzusprechen, da die kriegführenden Mächte bei wirklichen und vermeintlichen Völkerrechtsbrüchen sich fortwährend auf sie beriefen und erklärten, sie ihren Handlungen zugrunde legen zu wollen, wodurch stillschweigend auch die formale Geltung trotz der Allbeteiligungsklausel anerkannt war.[5])

Als ungültiges Seerecht muß jedoch die Londoner Deklaration von 1909 angesehen werden, formell, weil sie nie ratifiziert wurde, tatsächlich weil sie der ersten, stärkeren Belastungsprobe, dem Weltkrieg, nicht standzuhalten vermochte.[6])

Zu dem geschriebenen Recht tritt besonders im Seekriege in ausgiebigem Maße das Gewohnheitsrecht. Das Gewohnheitsrecht entsteht durch die häufige Wiederholung eines Falles und des Verhaltens in demselben, die longaeva consuetudo. Das gleiche Verhalten im gleichen Falle muß jedoch ein gewolltes sein, es muß der Wille hinzutreten, daß in eben diesem Falle dieses rechtens sein soll, die opino iuris sive necessitatis muß vorhanden sein, wenn eine Gewohnheit zum Gewohnheitsrecht werden soll[7]). In diesen beiden Erfordernissen liegt für das Völkerrecht und hier besonders für das Seekriegsrecht die Hauptschwierigkeit. Ein Vorgang mag sich unter den Völkern noch so oft wiederholen, er wird damit nicht zum Gewohnheitsrecht, solange ihm die allgemeine Anerkennung der Staaten fehlt. Selbst die Theoretiker mögen sich darüber einig sein, daß die Gewohnheit auch als Recht wünschenswert sei, solange den Staaten oder auch nur einzelnen von ihnen die opinio fehlt, ist die Gewohnheit kein Völkerrecht[8]). Seit dem Krimkriege war es fast regelmäßige Gewohnheit geworden, den von einem Kriegsausbruch in feindlichen Häfen überraschten feindlichen Schiffen eine Auslaufefrist zu gewähren[9]), die longaeva consuetudo lag vor, aber nie

5) Nöldecke, Die Geltung der Haager Abkommen von 1907. DJZ. Bd. 21, S. 263.

6) . . . „the declaration of London, which we adopted for our own convennience at the beginning of the war, was quite different from the declaration of London, which we had to deal within 1911" Lord Landsdowne auf eine Anfrage im House of Lords am 2. Dezember 1915 nach der Times vom 3 Dezember 1915. Vgl. ferner die Abänderungen durch die Orders in Council vom 20. August 1914, Urk. 25 v. 29. Okt. 1914, Urk. 60; schließlich die Außerkraftsetzung durch die o. i. c. vom 7. Juli 1916, Urk. 349; Französ. Dekret v. 7. Juli 1916, Urk. 350. Ferner Müller-Meiningen, Bd. 2, S. 105 ff.; Reventlow S. 154 ff., Ztschr. f. Völkerrecht Bd. 9, S. 201. Text Wehberg, Sammlg. Guttentag.

7) Bonfils S. 23; Enneccerus, Lehrb. des BGB. 1, S 67 u. 83.

8) Stier-Somlo S. 58.

9) Liepmann, S. 25.

ist es zum Rechtssatz geworden, daß diese Pflicht von rechtswegen gewährt werden müsse, was schließlich auch zum Ausdruck kam im Art. 4, 6. Abk. 2. H. K., wo die Fristsetzung nur als ein Wunsch ausgesprochen wurde. Gerade dies wird aber meist übersehen, und viele Schriftsteller verfallen in den Fehler, auf Grund wiederholter Ereignisse aus der Gewohnheit allein positives Recht abzuleiten, auch Staaten gesellen sich ihnen zu, häufig allerdings nur, wenn ihr Interesse verletzt wird, oder wenn sie glauben, gegen den Gegner Propaganda treiben zu können. Der tiefe Gegensatz, der gerade das Völkerrecht in der Kluft zwischen kontinentaler und englisch-amerikanischer Rechtsauffassung beherrscht, mahnt bei der Anwendung gewohnheitsrechtlicher Sätze besonders zur Vorsicht. Nach vermeintlichem Gewohnheitsrecht galt der Satz: Krieg wird nur zwischen Staaten geführt, nach englisch-amerikanischer Rechtsauffassung ist aber jeder gegnerische Staatsangehörige im Kriege „enemy".[10]) Deswegen fehlt jeder Gewohnheit, über die die beiden Weltanschauungen auseinandergehen, völkerrechtlich die opinio iuris. Aus dieser Kluft der Anschauungen erklären sich zahlreiche Lücken der Codification. Sie sind selten gewohnheitsrechtlich auszufüllen, meist werden sie der Kriegsraison freien Spielraum geben. „Auch die Wissenschaft des Völkerrechts hat in erster Linie nach der Vernünftigkeit, der Durchführbarkeit, der Realität desjenigen zu fragen, was — von irgend einer Seite, sei es in der Form des Dogmas, sei es in der Form von Prisengerichtsurteilen, sei es in der Gestalt des staatsvertraglichen Willens — als Seekriegsrecht präsentiert wird."[11])

## § 2.

## Allgemeine Begriffe.

„Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf zweier oder mehrerer Staaten", so definiert von Liszt[1]) diese äußerste Auseinandersetzungsmöglichkeit des Völkerverkehrs. Heute ist diese Definition des Grundbegriffes Krieg zu eng geworden. Klausewitzens Wort: „Der Krieg ist nichts

10) Drastisch kam dies im Fall „Fryatt" zum Ausdruck. Jerusalem, Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. 10, S. 565. Ferner Mendelsohn-Bartholdy S. 6 ff., Oppenheim S. 64. „British and American — English writers; however, have never adopted this doctrine, but had always maintained, that the relation of enmity between the belligerents extends also to their private citizens. I think — ..... there ought to be no doubt, that the British and American view is correct." Bonfils, S. 559, Liszt S. 276.

11) Niemeyer, Seekriegsrecht S. 27.

1) Liszt, S. 276.

anderes als die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln" kommt dem modernen Krieg näher, der nicht mehr ausschließlich mit Waffengewalt, sondern auch mit wirtschaftlicher Knebelung des Gegners geführt wird, der sich nicht nur gegen die Staaten, sondern auch gegen jeden einzelnen Volksgenossen richtet. Im heutigen Kriege kämpfen Torpedo gegen Handelsverbot, militärische Okkupation feindlichen Staatsgebietes gegen Liquidation feindlicher Privatvermögen. Der Kampf wird nicht mehr ausschließlich mit militärischen Machtmitteln ausgefochten, neben die Waffengewalt ist gleichberechtigt die Wirtschaftsgewalt getreten; ob eine von beiden Kampfarten in einem Kriege die vorherrschende Gewalt ist, kann hieran nichts mehr ändern, zumal die Tendenz in weiten Kreisen besteht, anstelle des militärischen Krieges den Wirtschaftskrieg alleinherrschend treten zu lassen[2]).

Muß man so zugeben, daß Wirtschaftsgewalt sich einen gleichberechtigten Platz neben der Waffengewalt errungen hat, so läßt sich auch nicht mehr der Satz aufrecht erhalten, daß der Krieg nur zwischen den beiderseitigen Streitkräften, den im aktiven Kriegszustand befindlichen Personen[3]), ausgefochten werde; das mag für den militärischen Krieg vielleicht auch weiterhin seine Gültigkeit haben, der Wirtschaftskrieg wird immer Volk wider Volk gehen. Dieses Gepräge ist ihm von seinem tonangebenden Vertreter in der Neuzeit, England, von vornherein mitgegeben worden.[4]) Der Wille der Staatsgewalt tritt hinter den Willen des Volkes zum Kriege zurück. Mit einem Volke, dem der Wille zum Kriege oder Siege fehlt, vermag heute keine Staatsgewalt mehr einen Krieg zu beginnen, geschweige denn siegreich durchzuführen.

Von diesen Gesichtspunkten gesehen hat eine Erweiterung der Definition zu lauten: „Krieg ist der zwischen zweien oder mehreren Völkern durch ihre Staatsgewalten ausgeführte, militärische und wirtschaftliche Kampf."

Je nachdem, wo der Krieg sich abspielt, unterscheidet man zwischen Land- und Seekrieg. Der Krieg ist der absolute Begriff, alle anderen, die zu ihm in Beziehungen stehen, sind relativer Natur.

Die See ist die große, in gemeinsamer Benutzung aller seefahrenden Völker stehende Handelsstraße. Die See ist die große Marschstraße des internationalen Verkehrs, die den heutigen Völkern den Warenaustausch

---

2) Daily mail meldet aus Paris: „ ..... wie verlautet, werden die Grundsätze des Völkerbundes anempfohlen, daß die wirtschaftliche Waffe in Zukunft anstelle aller anderen Waffen tritt" (Reutermeldung über die Präliminarfriedenskonferenz für den Völkerbund in Paris) zit. nach Berl. Tgebl. v. 4. Februar 1911. Vgl. auch Erzberger, Der Völkerbund S. 168.

3) Liszt, S. 278; Bonfils, S. 556.

4) Jastrow, S. 9 u. 10; Eltzbacher, S. 15.

ermöglicht, ihnen für die Bedürfnisse ihrer Länder, die sie nicht autarkisch zu befriedigen vermögen, die Warenzufuhr und damit die Aufrechterhaltung ihres Wirtschaftslebens verwirklicht. Daher werden die Gegner im Seekriege einander die Aufrechterhaltung eines geordneten Wirtschaftlebens durch Sperrung der Seehandelsstraßen zu erschweren oder gar unmöglich zu machen suchen. Dies ist die wirtschaftliche Seite des Seekriegs. Die militärische wird darin bestehen, zu verhindern, daß der Gegner sich der See zur Stärkung seiner Wehrmacht bedient. Je nach Bedeutung der Seekrieg führenden Mächte wird die eine oder die andere Seite mehr hervortreten. So sehen wir im Kriege zwischen Napoleon und England den Handels- und Wirtschaftskrieg auf die Spitze getrieben. Im russisch-japanischen Kriege trat die militärische Seite stärker hervor, die große Fahrt der russischen Flotte von der Ostsee bis nach Asien hatte die militärische Bedeutung der Unterbrechung der japanischen Anmarschstraße zur See; Tsuschima führte die militärische Entscheidung zu Gunsten Japans herbei. Der Weltkrieg bot wieder ein Schauspiel eines Handels- und Wirtschaftskrieges von einer Erbitterung und Schärfe, wie kein Ahnungsvermögen es sich vorher hätte träumen lassen. Nicht der Sieg vom Skagerak entschied den Krieg, sondern die englische Konterbandepolitik. Seekrieg ist demnach der Gewaltzustand zweier oder mehrerer Mächte untereinander, der durch Sperrung des gegnerischen Seeverkehrs die militärische und wirtschaftliche Schwächung des Gegners bezweckt.

Schauplatz der Seekriegführung ist, wie der Name besagt, die See, d. h. das ganze Meer mit Ausnahme der Küstengewässer der Neutralen und der neutralisierten Meeresteile. Schauplatz ist auch der über den Gewässern befindliche Luftraum, solange das Recht des Luftgebietes keiner besonderen einheitlichen Regelung unterworfen wird, und die Flußmündungen der Kriegführenden, soweit sie durch Seekriegsschiffe befahrbar sind.[5]) Den Seekriegsschauplatz besonders zu lokalisieren, ist bei der Erscheinung des Wirtschaftskrieges nicht mehr angängig, wo auch die Zerstörung der fernsten Werte von Wichtigkeit sein kann.

Was den Seekriegsschauplatz vom Landkriegsschauplatz unterscheidet, ist die Eigentümlichkeit, daß die hohe See gemäß dem Grundsatz der Meeresfreiheit unter keines Staates Einzelherrschaft steht oder doch stehen soll.[6]) Der Landkrieg wird immer auf dem Staatsgebiet eines der Kriegführenden, seltener auf neutralem oder gar herrenlosem Gebiet ausgefochten. Der Seekrieg dagegen spielt sich, abgesehen von den Eigengewässern, auf einem herrenlosen, den seefahrenden Völkern in gleicher Weise zugänglichen Gebiet ab. Diese Internationalität des Seekriegsschauplatzes gibt

5) Liszt, S. 316. Anders Böckner, der einen besonderen Küstenkrieg konstruiert. Kritik der verschiedenen Theorien Gellmann, Oesterr. Ztschr. f. öff. R. Bd. 2, S 676. ff.

6) Stier-Somlo, S. 59 „Die Meeresfreiheit stellt eine allen anderen Nationen gewährte englische Erlaubnis bis auf Widerruf dar."

ihm seinen besonderen Charakter; im Sinne dieser Internationalität die Interessen der kriegführenden und neutralen Seefahrenden abzugrenzen, darin liegt letzten Endes die ganze Wurzel des Seekriegsrechts.

Der Seekrieg wird geführt durch Anwendung von Gewalt gegen die Kriegsmacht des Gegners und dessen Volkswirtschaft. Als Gewaltmittel hierzu ist jedes Tun oder Unterlassen anzusehen, mit dem dieses Ziel sich erreichen läßt, gleichviel ob es sich direkt gegen den Gegner richtet oder ihn auf Umwegen zu treffen sucht. Kriegsmittel im Sinne des Seekriegs ist daher der Torpedo, abgefeuert gegen die Schiffe des Gegners, Kriegsmittel im Sinne des Seekriegs ist aber auch die Ausübung irgendwelchen Druckes auf neutrale Mächte, um sie in ihrem Verhalten gegen den Gegner zu beeinflussen. Als Kriegsmittel im Seekriege ist daher anzusehen jedes Tun oder Unterlassen eines der Kriegführenden, das direkt oder indirekt den Gegner wirtschaftlich oder militärisch zur See zu treffen sucht.

Das Thema stellt uns die Frage nach verbotenen Kriegsmitteln. Verboten sein können sie entweder durch ein direktes positives Rechtsverbot, z. B. es ist untersagt, unverankerte, selbsttätige Kontaktminen zu legen, außer usw. (Art. 1 Abk. 8, 2. H. K.). Das Verbot kann aber auch darin liegen, daß ein bestimmtes Verhalten geboten und damit selbstverständlich als argumentum e contrario sein Gegenteil verboten ist; z. B. Verwundete sollen ohne Unterschied der Nationalität behandelt werden (Art. 11. Abk. 10 2. H. K.). Ferner kann ein Kriegsmittel verboten sein durch völkerrechtliche Gewohnheit. Verpflichten sich dagegen zwei oder mehrere Staaten vertraglich untereinander, bestimmte Kampfmittel nicht anzuwenden, so bindet solch ein Vertrag nur die beteiligten Parteien, aber er ist keine völkerrechtliche Satzung.

Im übrigen findet der Seekrieg seine Grenzen in den Grundsätzen der „Notwendigkeit" und der „Humanität"[7]. Innerhalb dieser Grenzen gilt noch heute der Satz des großen Holländers: „ Omnia licere in bello quae necessaria sunt ad finem belli", „dieser Satz gestattet den Kriegführenden gewißlich nicht einen Freibrief für jede Gewaltrat, denn er gestattet nur, das, was zur Erreichung des Kriegsziels, d. h. zur Niederwerfung des Feindes notwendig ist, er spielt ferner keine Rolle, soweit ausdrückliche Vereinbarung oder unzweifelhaftes Gewohnheitsrecht die kriegerische Gewalt in genau bestimmte Grenzen bannen."[8]) Innerhalb dieses Rahmens kann der Kriegführende aber, und das gilt besonders für die Fälle, wo die Satzung mit den Fortschritten der Technik nicht Schritt gehalten oder gar Lücken aufzuweisen hat, aus eigenem Ermessen bestimmen, was er für erforderlich hält, um den Gegner in kürzester Zeit, — das Ziel aller echten Kriegshumanität, — zum Frieden zu bringen.

7) Bonfils, S. 542.

8) Triepel, K. Bl. u. Seesp. S. 34 ff.

Kapitel I.

# Verbotene militärische Kriegsmittel.

## § 3.

### Kriegserklärung, Beschießung feindlicher Küsten, Kriegsfahrzeuge untereinander.

Wie einleitend bemerkt wurde, läßt sich der Seekrieg in einen wirtschaftlichen und militärischen Kampf zerlegen, bald ist das eine primär, bald das andere, oft werden auch beide nebeneinander hergehen. Auch auf die Kriegsmittel läßt sich diese Unterscheidung im allgemeinen anwenden, wenngleich besonders der Wirtschaftskrieg sich auch der militärischen Kampfmittel zu einer Unterstützung im weitesten Maße zu bedienen pflegt. Trotzdem kann man einer Kategorie einen besonderen militärischen Charakter, der anderen einen besonderen wirtschaftlichen Charakter zusprechen und demgemäß die Behandlung durchführen.

Ein Krieg soll nach modernem Völkerrecht durch eine voraufgehende Benachrichtigung eröffnet werden (Art. 1, Abk. 3 der 2. H. K.)[1]. Hier wird bestimmt, die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen, ohne eine vorausgehende, unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß. Eine einfache Erklärung, daß man sich mit einem Gegner im Kriegszustande betrachte, um sich das Moment der Ueberraschung zu sichern, sowie der Beginn der Feindseligkeit auf ein Ultimatum ohne bedingte Kriegserklärung würde, da dies der Krieg nicht im Gefolge zu haben braucht, einen Völkerrechtsbruch darstellen. Auf den Seekrieg übertragen folgt hieraus:

Jede feindliche Handlung vor Ueberreichung einer Kriegserklärung oder vor Ablauf eines befristeten Ultimatums muß als ein verbotenes Kampfmittel angesehen werden.[2]

---

1) Liszt, S. 283; Ullmann, S. 473; Oppenheim, S. 123; Lawrence, S. 349.

2) So überfiel Japan in der Nacht vom 8. zum 9. Februar 1904 die russische Flotte ohne vorangegangene Kriegserklärung vor Port Arthur, damals noch kein Völkerrechtsvergehen. Der Dampfer Prinz Eitel Friedrich der neuen Dampfer-Compagnie in Stettin ist am 31. Juli 1914 früh auf der Reise von

Der Seekrieg stützt sich militärisch hauptsächlich auf Schiffe, Luftfahrzeuge, Unterseeboote und Minen. Von diesen sind neuartige Kampfmittel und daher im Völkerrecht wenig oder garnicht geregelt Luftfahrzeuge und Unterseeboote. Daß neue Kampfmittel auftauchen, liegt an der fortschreitenden, technischen Entwicklung, die in Zeiten der Not, wie der Weltkrieg zeigt, geradezu ein Schnellzugstempo einschlägt. Das Kriegsrecht kann hier nicht immer Schritt halten, infolge der Eigentümlichkeit seiner Quellen, internationaler Abmachungen, die nur zeitweise zustandekommen und im Kriege fast ganz ausscheiden, und Gewohnheitsrechts, das sich meist im Kriege erst bildet. Als militärische Kampfmittel wird daher gegen Unterseeboote und Luftwaffe vom Standpunkt der Kriegsraison und Humanität nichts einzuwenden sein.[3]) Es hat denn auch niemand gewagt, im Weltkrieg die Torpedierung der Hogue, Cressy und Aboukir durch Weddigens U. 9, die Taten eines Hersing vor den Dardanellen und die Versenkung eines englischen Unterseebootes durch ein Zeppelinluftschiff als völkerrechtlich verbotene Kampfmittel zu bezeichnen. Der Streit entbrannte erst um diese Waffen als Kampfmittel des Wirtschaftskrieges. Hier nehmen sie eine besondere Stellung ein und sind dementsprechend im Kapitel der Wirtschaftskriegführung besonders zu behandeln.

Das militärische Rückgrat des Seekrieges ist das Kriegsschiff. Kriegsschiffe können kampfweise vorgehen, im Angriff gegen Schiffe oder im Angriff gegen eine feindliche Küste. Die Beschießung feindlicher Küsten durch Seestreitkräfte[4]) ist geregelt durch das 6. Abk. der 2. H. K. Hiernach ist es untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude durch Seestreitkräfte zu beschießen. (Art. 1 Abs. 2). Gegen Art. 1 Abs. 2, nach dem eine Ortschaft nicht aus dem Grunde, weil vor ihrem Hafen Kontaktminen gelegt sind. zu einem verteidigten werden soll, ist von Deutschland, England, Japan und Frankreich Vorbehalt eingelegt worden, diese Bestimmung ist also nicht als allgemein gültig zu betrachten. Außerdem ist das Prinzip noch in zwei weiteren Fällen durchbrochen. Nach Art. 2 sind in diesem Verbote nicht inbegriffen militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden

---

Petersburg nach Stettin von russischen Kriegsschiffen beschlagnahmt worden, zur Zeit, als noch Verhandlungen zwischen Zar und Kaiser im Gange waren. (Völkerkrieg Bd. I, S. 150.) Weitere feindliche Handlungen vor Kriegsausbruch s. Müller-Meiningen, Bd. I, S. 73 ff.

3) Rehm, Der Unterseebootkrieg, Ztschr. f. Völkerr. Bd. IX S. 22. Ullmann, S. 478. Bezüglich Luftwaffe Oppenheim, S. 150.

4) Liszt, S. 320; Ullmann, S. 489; Oppenheim, S. 264.

können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe. Der feindliche Oberbefehlshaber kann den Ortsbehörden eine angemessene Frist zur Zerstörung oben genannter Objekte setzen und im Nichtbefolgungsfalle die Beschießung anordnen, ohne Verantwortung des Treffens unbeteiligter Teile der Ortschaft. Bei zwingenden militärischen Gründen kann die Stellung der Frist unterbleiben. Nach Art. 3 kann der feindliche Befehlshaber zur Beschießung unverteidigter Plätze schreiten, wenn diese sich weigern, einer angeordneten Requisition Folge zu leisten (Art. 4 macht hiervon eine Ausnahme, indem diese Beschießung nicht wegen einer Geldauflage erfolgen darf. Art. 5 und 6 heißen bei Beschießungen bestimmte, friedlichen Zwecken dienende Gebäude, Hospitäler usw. nach Möglichkeit zu schützen, wenn sie von den Einwohnern durch bestimmte vorgeschriebene Zeichen kenntlich gemacht sind und tunlichst unter Berücksichtigung der militärischen Erfordernisse die Behörden der zu beschießenden Ortschaften vorher zu benachrichtigen. Art. 7 untersagt es, genommene Ortschaften der Plünderung preiszugeben.

Fassen wir das Ergebnis des Abkommens zusammen, so sind unverteidigte Plätze nur bedingt befriedet,[5]) d. h. ihre Beschießung ist verboten außer unter den begrenzten Ausnahmen.

Bei einer erlaubten Beschießung ist es verboten, vorschriftsmäßig gekennzeichnete, friedlichen Zwecken dienende Baulichkeiten absichtlich und ohne militärische Notwendigkeit zu beschießen.

Es ist verboten, wenn es sich tun und mit den militärischen Zwecken vereinbaren läßt, eine Beschießung ohne vorherige Benachrichtigung der Ortsbehörden zu beginnen.

Es ist verboten, im Laufe der Flottenaktion genommene Ortschaften der Plünderung preiszugeben.

Diese Verbote besitzen jedoch infolge der Unbestimmtheit der Ausdrücke „unverteidigte Plätze", „militärische Notwendigkeit" usw. eine solche Dehnungsmöglichkeit, daß ihr Wert nur als ein relativ geringer anzusehen ist. Im Weltkrieg sind denn auch aus allen möglichen mit dem Abkommen gerechtfertigten Gründen unverteidigte Plätze beschossen worden.[6])

Weiter geht der Kampf auch Schiff gegen Schiff. Das feindliche Kriegsschiff ohne Rücksicht auf die Mannschaft eventuell bis zum Untergang von Schiff und Besatzung niederzukämpfen, ist natürlich durch die Kriegsraison geboten. Streicht aber ein Schiff die Flagge zum Zeichen der Uebergabe, so darf es nicht mehr Gegenstand weiterer Angriffe sein, was natürlich nach Bergung der Besatzung seine Versenkung nicht hindert.[7])

---

5) Frank, S. 38; Ullmann, S. 489.

6) vgl. völkerrechtliche Beschießung von Daressalam, Urk. 127.

7) Landkriegsordnung, Art. 23 c, analog anwendbar; Bernsten, S. 94; Attlmayer, S. 119; Perels, S. 184; Bonfils, S. 665; Oppenheim, S. 231.

Weiter folgt auch hieraus a majore ad minus, daß die Mannschaften, die sich auf Gnade und Ungnade ergeben, nicht mehr getötet oder verwundet werden dürfen.[8])

Fernerhin ist die Erklärung verboten, daß Pardon nicht gegeben wird, dies pflegte früher durch Setzen der roten Flagge kenntlich gemacht zu werden, ein Vorfall, der unter Kapern sich häufiger ereignet haben soll.[8])

Hat ein Kriegsschiff die Parlamentärsflagge gesetzt oder ist es als Kartellschiff gekennzeichnet, so darf es nicht beschossen, noch sonstwie feindlich behandelt werden, es sei denn, daß es seine Flagge mißbraucht.

Andererseits ist natürlich auch einem Kriegsschiffe nicht die mißbräuchliche Benutzung der Parlamentärsflagge oder der Abzeichen der Kartellschiffe gestattet.[9])

Kriegslisten sind erlaubt und der Gebrauch neutraler Flaggen mag unter Umständen ehrenrührig sein, verboten ist er nicht. Jedoch ist es allgemein als unzulässig anerkannt, unter neutraler Flagge Kriegshandlungen zu eröffnen, oder bei solchen überhaupt keine Flagge zu setzen.[10])

Was für Kriegsschiffe gilt, gilt natürlich auch mutatis mutandis für Luftfahrzeuge.[11])

## § 4.

### Kaper, Hilfskreuzer und bewaffnete Handelsschiffe.

Jeder Staat sucht im Kriegsfall seine schwimmende Macht naturgemäß möglichst zu stärken, das führte in früherer Zeit zur Kaperei, der Neuzeit brachte es die Institutionen der Hilfskreuzer und bewaffneten Handelsschiffe.

„Kaper (corsaires oder armateurs) sind diejenigen Privatschiffe, die in Kriegszeiten mit besonderer Ermächtigung der kriegführenden Staatsgewalt auf feindliche, sowie auf Konterbande führende, neutrale Handelsschiffe Jagd machen.“[1]) Die Kaperei hat infolge ihrer Ausartung zu großen Mißständen geführt, die schließlich den Entschluß ihrer Abschaffung zur Tat werden ließ. Diese Tat bildete einst die wichtigste

8) Landkriegsordnung, Art. 23 c und d; Oppenheim S. 231. Bernsten wie vor.

9) Landkriegsordnung Art. 32–34; Oppenheim, S. 278, Bernsten, S. 97, Perels, S. 183, Bonfils, S. 667. Das französische Unterseeboot „Turquoise“ und ein italienisches Unterseeboot versuchten unter Mißbrauch der weißen Flagge in die Dardanellen einzufahren. Völkerkrieg Bd. X, S. 263.

10) Liszt, S. 320, vgl. Verbot d. holländ. Regierung betr. Mißbrauchs d. holl. Flagge, März 1915, Urk. 367.

11) Meyer, S. 29.

1) Liszt, S. 317.

Errungenschaft der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856. Ihr erster Satz lautete: „La course est et demeure abolie." Dieser Deklaration sind heute alle maßgebenden Seemächte beigetreten bis auf die Vereinigten Staaten von Amerika und Spanien, doch auch diese haben praktisch nie von dieser Stellung Gebrauch gemacht. Diese Bestimmung ist daher auch eines der wenigen Verbote, das seit seiner Geltung nicht mehr übertreten wurde, weil es etwas verbot, wozu kein Bedürfnis mehr bestand. Der Kaper war nämlich tatsächlich vom Hilfskreuzer abgelöst worden.[2])

Die Zulässigkeit der Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Hilfskriegsschiffe[3]) ist im 6. Abk. der 2. H. K. geregelt. Sollen Kauffahrteischiffe als Kriegsschiffe gelten, so müssen sie nach Art. 1 dem direkten Befehl, der unmittelbaren Aufsicht, und der Verantwortlichkeit der Macht, deren Flagge sie führen, unterstellt sein. Das Schiff muß die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe seines Heimatslandes tragen (Art. 2). Der Befehlshaber muß im Staatsdienst stehen und in der Rangliste der Kriegsmarine eingetragen sein (Art. 3). Die Mannschaft muß der militärischen Disziplin unterworfen sein (Art. 4). Das neu geschaffene Hilfskriegsschiff hat die Gesetze und Gebräuche des Seekrieges zu beobachten und der neu geschaffene Hilfskreuzer muß möglichst bald in die Liste der Kriegsschiffe eingetragen werden (Art. 5 und 6).

Daraus folgt das Verbot, daß sich ein Handelsdampfer auf eigene Faust als Kriegsschiff auftut. Selbst, wenn er von seiner Regierung hierbei unterstützt würde, solange die formellen Sicherheitsbestimmungen für den internationalen Verkehr nicht befolgt sind, bliebe er ein Korsar. Bei dem heutigen Stand des funkentelegraphischen Nachrichtenwesens besteht jedoch leicht die Möglichkeit, zumal wenn man die Bewaffnung zu Verteidigungszwecken schon in Friedenszeiten vornimmt und so geübte Mannschaften an Bord hat, diese Formalitäten überall zu erfüllen, z. B. Kapitän und Mannschaft in die Rangliste und militärische Disziplin aufzunehmen, und so diese Verbote auf einen geringen Wertgrad herabzudrücken.

Das in ein Kriegsschiff umgewandte Kauffahrteischiff hat sich, wie jedes Kriegsfahrzeug, an die Gesetze und Gebräuche des Seekriegs zu halten. Es ist also für solch ein Hilfskriegsschiff verboten, den Krieg anders als nach den Satzungen des Völkerrechts und der Humanität zu führen.[4])

2) Historischer Ueberblick über die Kaperei, Hüttenhein S. 62.

3) Liszt, S. 317; Ullmann, S. 506, Laurenz, S. 526.

4) Daher verstieß H. M. S. Baralong, Kapitän William Mc. Bride, gegen Art. 2 und Art. 6 des VII. Abk., als er am 15. August 1915 S. M. U. 27 unter wehender amerikanischer Flagge angriff und nach der Niederkämpfung den Kommandanten Bernd Wegener und seine überlebenden Leute ermorden ließ. Vgl. den Urkundenwechsel, Z. f. Völkerr. Bd. 9, S. 512 ff.

Bestritten ist die Frage der Um- und Rückwandlung von Handelsschiffen auf hoher See. Auf der 2. H. K. und der Londoner Konferenz wurde zwischen Deutschland, Frankreich, Rußland einerseits, England und den übrigen Mächten andererseits keine Einigung erzielt. Die Umwandlung auf hoher See muß daher als nicht verboten gelten. Daß neutrale Häfen für die Umwandlung nicht in Betracht kommen dürfen, wurde einstimmig anerkannt. Verwandlung eines Kauffahrers in ein Hilfskriegsschiff auf neutralem Seegebiet muß daher in jedem Falle als ein verbotenes Kampfmittel angesehen werden.[5])

Eine tiefe Kluft besteht in der deutschen und englisch-amerikanischen Rechtsanschauung über die Zulassung der Bewaffnung von Handelsschiffen zur Verteidigung. Nach englischer Ansicht kann ein Handelsschiff eines Kriegführenden sich gegen die Nehmung durch ein feindliches Kriegsschiff zur Wehr setzen, während einem neutralen Schiff dies verboten ist.[6]) Die von Oppenheim hierfür angeführte, nach beliebter englischer Methode maßgebende Präzedenzentscheidung des Falles „The Catharina Elizabeth" durch den englischen Kronjuristen Sir William Scott lautet: „If a neutral master attemps a rescue, he violates a duty, which is imposed upon him by the Law of Nations, to submit to come in for inquiry as to the property of the ship or the cargo, and if he violates that obligation by a recurrence to force, the consequence will undoubtedly reach the property of his owne whole cargo entrusted to his care and thus fraudullently attempted to be with drawn from the rights of war. With an enemy master the case is very different. No duty is violated by such an act on his part — lupum auribus teneo — and if he can withdraw himself, he has a right to do it." Dieser auch von der englischen Admiralität vertretene Standpunkt hatte zur Folge, daß England schon in Friedenszeiten eine Reihe von englischen Kauffahrteischiffen bewaffnete, in der ausgesprochenen Absicht, sich im Falle eines etwaigen Kriegsausbruches gegen Angriffe feindlicher Kriegsschiffe besonders Hilfskreuzer zu wehren. Nach einer Mitteilung der englischen Regierung in der englischen Unterhaussitzung vom 16. März 1914 waren bis dahin 40 Schiffe bewaffnet.

Der deutsche Standpunkt findet seine Hauptvertreter in Schramm[7]) und Triepel.[8]) Diese vertreten die Ansicht, die wohl auch vom Reichsmarineamt geteilt wurde, daß feindlichen Kauffahrteischiffen das Recht

---

5) Hüttenhein, S. 69.

6) Oppenheim, Die Stellung der feindlichen Kauffahrteischiffe im Seekriege, Z. f. V. Bd. VIII, S. 154 ff.; Lawrence, S. 526.

7) Schramm, S. 308.

8) Triepel, Widerstand feindlicher Handelsschiffe, Z. f. V. Bd. VIII, S. 381; Meurer, Lusitania-Fall, S. 21.

der Selbstverteidigung abzusprechen sei. Sieht man von einer Stellungnahme ab, und betrachtet die Bewaffnung von Handelsschiffen als nicht verboten, so hat dies doch wichtige Folgen. Unbestritten geht aus beiden Ansichten hervor, daß die Bewaffnung nicht für Angriffszwecke dienen darf.

Der Angriff eines bewaffneten Handelsschiffes ist ein verbotenes Kriegsmittel. Auch der Satz, Angriff ist die beste Verteidigung, wird nie ein angriffsweises Vorgehen rechtfertigen. Trotzdem hat England sich nicht gescheut, ihn zur Anwendung zu bringen.[9])

Oppenheim leitet aus Art. 6 11. Abk. den Satz ab, „der Grundsatz, daß die Personen der Besatzung der Kauffahrteischiffe kriegführender Staaten potentielle Mitglieder der Seestreitkräfte und darum der bewaffneten Macht der kriegführenden Staaten sind, ist also in der Gegenwart ebenso anerkannt wie in der Vergangenheit" Sieht nun ein Kriegsschiff einem gegnerischen Handelsdampfer, dessen Besatzung potentielle Kombattanten sind, an dessen Bord Geschütze stehen, oder mit ziemlicher Sicherheit hinter einer Maskierung verborgen sind, so muß es zum mindesten mit Verteidigungsabsichten rechnen, es besteht aber auch bei der verhältnismäßig leichten Verwandlungsmöglichkeit die Gefahr, einen regulären Hilfskreuzer vor sich zu haben. Drängt dies nicht zu dem Schlusse, daß jedes Handelsfahrzeug eines Kriegführenden potentielles Kriegsschiff geworden ist? Soll der Kommandant eines Kriegsschiffes erst noch lange fragen, welche Gebrauchsanweisung sein Gegner für seine Geschütze habe? Ein potentielles Kriegsschiff ist kein friedliches Handelsschiff mehr. Die Regel für dessen Behandlung einfach auf das bewaffnete Handelsschiff übertragen zu wollen, wie Amerika diesbezüglich der U-Boote verlangte, heißt einseitig Kriegsmanier und Humanität vergewaltigen. Gestattet die Kriegsmanier dem einen das potentielle Kriegsschiff, so muß sie dem andern auch gestatten, unter Umständen diesen Gegner zu vernichten; das eine gestatten und das andere aus Humanität verbieten zu wollen, geht nicht an. Hat man die Humanität wahren wollen, so hätte man von beiden Parteien verlangen müssen, **principiis obsta.** Die auf beiden Seiten gezogene Konsequenz dieses Zustandes hat im Weltkrieg zu einem Ergebnis geführt, das an Erbitterung hinter den Zeiten der Kaperkriege nicht zurücksteht.[10])

---

9) Vgl. die Denkschrift der Deutschen Regierung an die neutralen Mächte vom Februar 1916. Z. f. V. Bd. IX, S. 512. Britische Instruktion, gefunden auf dem Dampfer Woodfield, Abs. 2 „Wenn bei Tage ein Unterseeboot ein Schiff offensichtlich verfolgt und wenn dem Kapitän augenscheinlich ist, daß es feindliche Absichten hat, so soll das verfolgte Schiff zu seiner Verteidigung das Feuer eröffnen, auch wenn das Unterseeboot noch keine feindliche Handlung, wie z. B. Abfeuern eines Geschützes oder Torpedos begangen hat."

10) Gefecht der „Möve" mit „Appam" und „Clan Mc. Tavish" aus S. M. S. Möve S. 53, S. 64; ferner S. M. S. Wolf S. 82 f, und die zahlreichen Gefechte zwischen U-Böten und Handelsschiffen, z. B. Kapitänleutnant Freiherr v. Spiegel U. 202, S. 126.

## § 5.

## Geschosse und Minen.

Die Geschosse[1]) des Seekrieges sind hauptsächlich Artilleriegeschosse, Torpedos, seltener Luftfahrzeugbomben und Infanteriemunition. Die Petersburger Konvention verbot die Anwendung von Spreng- und Explosivgeschossen oder mit entzündbaren oder brennbaren Stoffen angefüllten Geschossen unter 400 Gramm Gewicht im See- und Landkrieg.

Die Landkriegsordnung, deren analoger Anwendung[2]) nichts im Wege liegt, verbot in Art. 23 a die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, in Art. 23 c den Gebrauch von Waffen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu schaffen.

Zu diesem Abkommen traten noch drei Erklärungen als Anhang hinzu, die zweite derselben lautete: Die vertragschließenden Mächte unterwerfen sich gegenseitig dem Verbote, solche Geschosse zu verwenden, deren einziger Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten.

Die dritte Erklärung verbietet den Gebrauch sogenannter Dum-Dum-Geschosse.

Für den Seekrieg ist heute die mittlere und schwere Artillerie die vorherrschende geworden, das Verbot der Petersburger Deklaration und der dritten Erklärung betreff Dum-Dum-Geschosse sind daher von geringerer Bedeutung.

Die zweite Erklärung verbietet zwar die Verwendung von Geschossen, deren einziger Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten. Indessen hat gerade das Gasgeschoß im modernen Kriege eine derartige Entwickelung genommen, daß die Zweckmäßigkeit dieses Verbotes durch Technik und Chemie vereitelt worden ist.[3]) Das moderne Artilleriegeschoß erreicht seine Wirkung auf doppelte Art, durch die Explosivkraft und die beim Krepieren stattfindende Gasentwicklung. Keines von beiden ist der einzige Zweck, sie reichen sich vielmehr zur vollkommenen Vernichtungswirkung die Hand. Das Verbot steht daher tatsächlich nur auf dem Papier.

Nachdem durch die Praxis des russisch-japanischen Krieges die Minenfrage[4]) in den Vordergrund des Interesses gerückt war, fand sie ihre teilweise[5]) Regelung in dem 8. Abk. des 2. H. K. Man hat bei

1) Ullmann, S. 479; Perels, S. 180; Lawrence, S. 453.

2) vgl. Einleitung.

3) Bornhak, S. 35.

4) Ullmann, S. 507; Liszt, S. 318; Lawrence S. 532; Heilborn, Z. f. V. Bd. IX, S. 57.

5) vgl. den englischen Vorbehalt: „der bloßen Tatsache, daß das Abkommen irgend ein Handeln oder irgend ein Vorgehen nicht verbietet, darf nicht die Bedeutung beigemessen werden, als ob die engl. Regierung des Rechts beraubt würde, die Rechtmäßigkeit eines solchen Vorgehens zu bestreiten."

der Mine zu unterscheiden[6]) zwischen der Beobachtungsmine, die nur durch elektrische Leitung von der Beobachtungsstelle zur Entladung kommt und infolgedessen eine beschränkte Verwendungsmöglichkeit bietet, und der Kontaktmine. Die Gefährlichkeit der Kontaktmine besteht darin, daß man nie voraussehen kann, wen sie demnächst treffen wird. Sie kann ein feindliches Kriegsschiff ebensogut vernichten wie ein harmloses, neutrales Fischerboot. Zu einem Verbot des Minenkrieges als solchem ist es jedoch nicht gekommen. Art. 1 des obengenannten Abkommens untersagt: 1. das Legen unverankerter, selbsttätiger Kontaktminen, außer wenn diese so eingerichtet sind, daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden; 2. verankerter selbsttätiger Kontaktminen, wenn diese nicht unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben.

Hiernach sind alle Arten von Treibminen, die eine unbegrenzte Zeit scharf bleiben, ob sie als solche gelegt sind oder erst durch Losreißen entstehen, als ein verbotenes Kriegsmittel anzusehen.

Art. 2 verbietet das Minenlegen vor feindlichen Küsten und Häfen allein zu dem Zweck, den feindlichen Handel zu unterbinden, dieser Artikel ist jedoch sowohl von Deutschland wie Frankreich nicht akzeptiert worden, ihm ist daher keine allgemeine Bedeutung beizulegen, am wenigsten für den letzten Krieg.

Art. 3 verpflichtet die Kriegführenden „nach Möglichkeit dafür zu sorgen", daß die Minen nach einer begrenzten Zeit unschädlich werden. Auch verpflichten die Kriegführenden sich, falls die Ueberwachung der Minen aufhört, die gefährlichen Gegenden, sowie es die militärischen Rücksichten erlauben, bekannt zu machen.

Minenanlagen sollen also überwacht werden; nach Aufhören dieser Bewachung besteht eine beschränkte Anzeigepflicht.

Diese Anordnungen des Abkommens haben jedoch durch ihren Kautschukcharakter nur einen zweifelhaften Wert, da die Bestimmung „der Möglichkeit" des „begrenzten Zeitraums" und der „militärischen Rücksichten" der Einsicht oder Willkür der Kriegführenden weiten Spielraum lassen. Der technischen Entwicklung, die schließlich zu den riesenhaft angelegten Minenfeldern des letzten Krieges führte, hat dieses Abkommen kein Hindernis in den Weg zu legen vermocht.

Die alten Streitfragen über das Legen von Minen auf hoher See[7]) und in zwischen zwei Meeren gelegenen Meerengen konnte auf der Haager Konferenz bei den bestehenden Gegensätzen hierüber nicht gelöst werden. Hier bestand für die Opportunität der Kriegführenden freier

---

6) Technische Bemerkungen s. Frank, S. 41.

7) Rocholl, S. 35, 85 und 132. Martin S. 20.

Spielraum, als sie daran gingen, die Mine in das Wirtschaftskriegssystem der „Seesperre" einzugliedern.

Einem ähnlichen Verbot, wie die Mine, unterliegt der Torpedo. (Art. 1, Abs. 3 des Abkommens untersagt die Verwendung von Torpedos, die nach Verfehlung ihres Zieles nicht unschädlich werden.[8])

Es ist daher einem Kriegführenden verboten, Torpedos zu verwenden, die nach Verfehlung ihres Zieles unbegrenzt scharf bleiben, oder gar solche treibenden Torpedos für diese Zwecke loszulassen.

## § 6.

### Kabelzerstörung.

Mit der Wichtigkeit des Nachrichtendienstes ist auch die Bedeutung eines der Hauptträger desselben, des Kabels, gestiegen. Gelingt es einem Kriegführenden, die Kabel, die seine Gegner untereinander oder mit neutralen Ländern verbinden, zu zerstören, so schlägt er ihnen eine wichtige Waffe aus der Hand. Im Seekriegsrecht ist die Stellung der Kabel überhaupt noch keiner Vereinbarung unterworfen. Der Schutz der Kabel in Friedenszeiten wurde gesichert durch den im März 1894 geschlossenen Pariser Vertrag, der jedoch ausdrücklich die Bestimmung enthält, „die Freiheit des Handelns kriegführender Mächte wird durch die Bestimmungen des Vertrages nicht beschränkt".[1]) Es ist daher erlaubt, jedes Kabel zu durchschneiden, das irgendwie feindliches Gebiet berührt. Dagegen ist nach Anschauung von Theorie und Praxis die Zerstörung solcher Kabel, die ohne Feindesland zu berühren, neutrale Orte verbinden, untersagt.[2]) Ihre Zerstörung würde den Gegner auch indirekt kaum so treffen, um sie zu rechtfertigen.

## § 7.

### Stellung der Personen im Seekriege und Genfer Konvention.

Die Stellung der Personen im Kriege ist, je nachdem sie der bewaffneten Macht angehören oder nicht, ob sie wehrfähig sind oder nicht, eine

---

8) So lief der holländische Dampfer „Tubantia" wahrscheinlich einem treibenden Torpedo zum Opfer, der wenige Tage zuvor von einem deutschen U-Boot gegen einen englischen Zerstörer abgeschossen, sein Ziel verfehlt hatte (Urk. 346).

1) Perels, S. 127.

2) Perels, S. 186; Liszt, S. 320; Scholz, S. 154, 20 ff. (bisherige Praxis) Holland, S. 651; Lawrence, S. 612.

verschiedene. Angehörige der bewaffneten Macht werden im Land- wie im Seekriege, falls sie in die Hände des Gegners fallen, Kriegsgefangene.[1])

„Kriegsgefangene sollen mit Menschlichkeit behandelt werden" (Art. 4 L. K. O.). Diese Bestimmung der Landkriegsordnung ist auch für den Seekrieg anwendbar, daher ist es verboten, Kriegsgefangene schlecht zu behandeln oder sie weiterhin gefährlichen Lagen auszusetzen, sie z. B. zu mißbrauchen, um sie auf gefährdete Transporte zu setzen und so den Gegner abzuschrecken oder Aussagen zu erpressen.[2])

Verboten ist es daher auch, Kriegsgefangene besonders hart zu behandeln, um ihre Kameraden abzuschrecken, ihnen befohlene Pflichten zu erfüllen, wie England dies mit deutschen Unterseebootsbesatzungen versuchte.[3]) Für den Seekrieg ist von der Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal an Bord genommener Kriegsschiffe. (Art. 10, Abk. 10 2. H. K.)

Auch dürfen die Mannschaften eines weggenommenen feindlichen Kauffahrteischiffes nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden, falls sie sich schriftlich verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhang steht (Art. 6, Abk. 11 des 2. H. K.).

Dementsprechend darf eine Regierung solche Leute natürlich in einem solchen Dienst auch nicht etwa gewaltsamerweise wieder beschäftigen, zumal da sie dadurch das Leben ihrer Untertanen gefährdet. Diese Bestimmungen können im Wirtschaftskriege sehr wirksam werden, da hier unter Umständen die ganze Handelsschiffahrt ein mit den Kriegsunternehmungen zusammenhängender Dienst wäre.

Zu Kriegsgefangenen können gemacht werden in die Kriegsmacht eingereihte Personen des Gegners, falls sie an Bord eines neutralen Schiffes aufgegriffen werden, selbst wenn das Schiff nicht der Einziehung unterliegt.[4])

Man sollte meinen, daß durch diese umfassende kasuistische Regelung die Stellung der feindlichen Staatsangehörigen eine gesicherte gewesen wäre. Trotzdem ließ die Kriegsraison England und Frankreich über den Rahmen hinausgehen, zu den militärischen Kriegsgefangenen gesellte

---

1) Laband, Die Kriegsgefangenen, D. J. Z. Bd. 20, S. 3. Liszt, S. 300, Oppenheim S. 249.

2) vgl. die Mitnahme von deutschen Kriegsgefangenen auf gefährdeten Lazarettschiffen. Urk. 622 und 626.

3) vgl. Urk. 158, 179 und 186.

4) Liszt, S. 300; Bonfils, S. 612; vgl. auch Londoner Deklaration Art. 47. Als argumentum e contrario müßte folgen, daß nicht in die Kriegsmacht eingereihte Personen auch an Bord neutraler Schiffe der Kriegsgefangenschaft nicht unterlägen, Zivilgefangenschaft also ausgeschlossen wäre, dieses ist jedoch nicht als geltend anzusehen.

sich die neue Kategorie der „Zivilgefangenen". Tausende von deutschen Reservisten, also Personen, die noch nicht der Wehrmacht angehörten, versuchten bei Kriegsausbruch als Passagiere neutraler Schiffe vom Ausland die Heimat zu erreichen. England und seine Verbündeten holten sie rücksichtslos von Bord der neutralen Schiffe herunter, um sie daran zu hindern, in das heimatliche Heer einzutreten. Da die Londoner Erklärung nicht ratifiziert war, bildete der angegebene Artikel 47 auch kein Hindernis trotz aller neutralen Proteste.[5]) Vernünftigerweise wird man es dem Gegner nicht zumuten können, dieser Stärkung der feindlichen Wehrmacht ruhig zusehen zu sollen, wenn er es ohne besondere Schwierigkeiten und Humanitätsverletzungen verhindern kann.[6]) Das Völkerrecht wird sich daher mit dem Begriff „Zivilgefangener" abzufinden haben und auf eine vernünftige Regelung ihrer Rechte ausgehen müssen. Jedenfalls läßt sich sagen, daß sie nicht schlechter behandelt werden dürfen als Kriegsgefangene, da sich dies durch keine Kriegsraison rechtfertigen ließe und jeder Humanität widerspräche. Um so schärferen Tadel verdient die teilweise barbarische Behandlung deutscher Zivilgefangener auf Seetransporten der Entente.

Weitere wichtige Schutzbestimmungen über Behandlung und Leben feindlicher Staatsangehöriger enthält das 10. Abk. der 2. H. K. über die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg.[7])

Die unerläßliche Bedingung der Verwundetenpflege im Seekriege sind die Lazarettschiffe. Diese sind nach den Vorschriften des Abkommens in bestimmter Weise kenntlich zu machen (Art. 2—3, 5—6). Solche vorschriftsmäßig ausgerüsteten Lazarettschiffe sind von den Kriegführenden zu achten. Sie dürfen während der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.[8])

Aus dieser Vorzugsstellung folgt aber auch andererseits die Verpflichtung, sie nicht zu mißbrauchen zu Zwecken der Kriegsführung. (Art. 2)[9]).

Neutrale Fahrzeuge, die auf Aufforderung oder unaufgefordert Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige aufgenommen haben, dürfen aus diesem Grunde nicht weggenommen werden. (Art. 9).

---

5) vgl. Urk. 47, 5; Urk. 110, Ziff. 3; Urk. 125.

6) Jastrow, S. 10.

7) Liszt, S. 327; Laband, a. a. O., S. 8; Oppenheim, S. 252, Spezialdarstellung Peters.

8) vgl. den Opheliafall, Urk. 380; Fall „Reschid Pascha". Völkerkrieg Bd. XI, S. 238.

9) Lanfranc Fall, Urk. 623 und Urk. 721. Mißbrauch von Lazarettschiffen der Entente bei Ari Barum.

Ebenso sollen die Lazarette an Bord der Kriegsschiffe auch während des Kampfes tunlichst geschont werden (Art. 7). Da ein Kampf Bord an Bord unter den heutigen Verhältnissen kaum noch in Betracht kommt, bei Beschießung auf weite Entfernungen eine Unterscheidung garnicht möglich sein wird, hat dieses Gebot geringe praktische Bedeutung.[10])

Wie schon kurz vorher gesagt wurde, unterliegt das ärztliche, geistliche und Sanitätspersonal nicht der Gefangennahme. „Der feindliche Oberbefehlshaber darf sich nicht von dem Gedanken leiten lassen, seinen Feinden durch Entziehung des Sanitätspersonals zu schaden, sondern muß ihm dasselbe zurückschicken, sobald die Umstände dies gestatten."[11])

Art. 11 gebietet alle zur bewaffneten Macht gehörigen Personen an Bord weggenommener Schiffe ohne Unterschied der Nationalität zu behandeln, damit ist jede schlechte Behandlung feindlicher Verwundeter und Kranker untersagt.[12])

Art. 16 gebietet den Kriegführenden, nach dem Kampfe nach Möglichkeit die Verwundeten und Schiffbrüchigen zu bergen. Hilfloses Ertrinkenlassen von in den Wellen treibenden Personen, wenn die Möglichkeit ihrer Rettung besteht, soll durch diese Bestimmung verhindert werden.[13])

Ferner müssen die Verwundeten und Kranken gegen Beraubung und Mißhandlung, d. h. vor den sogenannten Hyänen des Schlachtfeldes geschützt werden. (Art. 16 Satz 2.)

## § 9.

### Die Bekämpfung der Konterbande.

Den Uebergang von den militärischen Kriegsmitteln zu den Kampfmitteln des Wirtschaftskrieges bildet die Abwehr des Konterbandehandels. Ursprünglich eine Waffe, bestimmt, die militärische Zufuhr, die sogenannte absolute Konterbande, zu unterbinden, wurde sie auf dem Umwege über die relative Konterbande, indem sich der Unterschied zwischen beiden wieder verwischte, zu der tötlichsten Waffe des Weltkrieges. „Unter Konterbande, oder wie man neuerdings sagt, „Banngut" versteht man — zunächst ganz allgemein gesprochen — Gegenstände, die zu kriegerischen Zwecken gebraucht werden können. Indem eine kriegführende Macht die Zufuhr

---

10) Ueber die Entstehung dieser Bestimmung s. Peters, S. 68.

11) Peters, S. 71.

12) Vgl. den engl. Rechtsspruch im „Crompton" Fall, Urk. 564 und 567.

13) Peters, S. 77.

solcher Gegenstände an ihren Gegner verhindert, tritt sie dessen militärischer Stärkung entgegen, verteidigt sich also selbst."[1])

Ueber den um die Umgrenzung der Konterbande herrschenden Streit[2]) sich zu verbreiten, hat keinen Zweck. Die Londoner Deklaration hatte in den Artikeln 22—44 das Konterbanderecht ausführlich geregelt. Jedoch ist das dort festgesetzte Recht wohl als ein Idealzustand, aber nicht als geltendes Völkerrecht anzusehen, wie schon in der Einleitung gezeigt wurde. Bei dem Mangel einer bestimmten Umgrenzung des Konterbandebegriffs steht hier den Kriegführenden die Möglichkeit einer unbeschränkten Nützlichkeitspolitik frei. „Konterbande ist nach englischer Auffassung im Grunde genommen alles, was man wegnehmen kann, ohne in allzu schwere Konflikte mit den neutralen Staaten zu kommen und ohne sich selbst für die Kriege, in denen man neutral bleibt, zu präjudizieren."[3])

In der Wissenschaft werden zwar manche Artikel als Freiartikel[4]) in Anspruch genommen, aber wie Ferneck mit Recht anführt: „Soll der Kriegführende verurteilt sein, müßig zuzusehen, wenn die Neutralen dem Gegner, der schon daran ist, sich zu ergeben, Lebensmittel zuführen, wenn sie ihm die vielfältigen Werkzeuge liefern, die im Kriege Verwendung finden, und die Stoffe, aus denen er Waffen bereitet, wenn sie die ohnmächtige Flotte des Gegners mit Kohlen versorgen und so aus einer toten Masse plötzlich eine unüberwindliche Macht hervorzaubern."[5]) Man muß daher feststellen, auch die skrupelloseste Festsetzung der Konterbande, sie mag brutal, barbarisch und moralisch unerlaubt bis zum höchsten Grade sein, völkerrechtlich verboten ist sie nicht, sondern nur eine Konsequenz der hier herrschenden juristischen Unzulänglichkeit.

Die Zufuhr der Konterbande erfolgt regelmäßig auf neutralen Schiffen, da feindliche Schiffe ja schon wegen ihrer Natur der Beschlagnahme unterliegen. Auf dem Schiffe eines Kriegführenden zugeführt, würde eine solche Handlung nach den Landesgesetzen des Landesverrats zu beurteilen sein.[6])

Die Anhaltung eines Schiffes durch ein Kriegsschiff eines Kriegführenden hat sich nach ganz bestimmten Regeln zu vollziehen. Um die Nationalität eines Schiffes festzustellen, ist dasselbe unter gewissen Förmlichkeiten (Flaggensignal, blinder Schuß usw.) anzuhalten, das sogenannte Anhaltungsrecht (droit d'arrêt). Hieran schließt sich die Untersuchung der Schiffspapiere und eventuell des Schiffes (droit de

1) Frank, S. 44.
2) Liszt, S. 347; Ullmann, S. 527; Oppenheim S. 480; Lawrence, S. 697.
3) Ferneck, S. 17.
4) Posener, Z. f. V. Band II, S. 345.
5) Ferneck, S. 43.
6) Frank, S. 44.

visite). Ergibt sich, daß das Schiff ein feindliches ist, oder hat es Konterbande an Bord, so erfolgt die Aufbringung, um es in den nächsten Hafen des kriegführenden Staates oder seiner Verbündeten zu bringen zwecks prisengerichtlicher Aburteilung. Auf Grund des prisengerichtlichen Urteils kann erst eine Einziehung erfolgen. Die Reihenfolge dieser Vorgänge ist abgesehen von kleineren Abweichungen (z. B. Zahl der an Bord des zu untersuchenden Schiffes zu schickenden Leute usw.) eine gewohnheitsrechtlich fest vorgeschriebene.[7])

England suchte im jüngsten Kriege sich diesem für seine Kreuzer wegen der U-Boote und Minen nicht ungefährlichen Beginnen dadurch zu entziehen, daß es alle neutralen Schiffe, die nach den feindlichen Staaten benachbarten Ländern fuhren oder von dort kamen, zwang, zur Untersuchung einen englischen oder verbündeten Hafen anzulaufen. So sah sich, um seinen Handel nicht gänzlich einschlafen zu lassen, das neutrale Island gezwungen, in einem Gesetz vom 30. Juni 1916[8]) festzulegen: § 1 „Es ist verboten, von Island irgend eine Schiffsladung oder Teile einer solchen auszuführen außer in Schiffen, die unterwegs nach ihrem Bestimmungsort einen britischen Hafen anlaufen . . ."

§ 2. „Bevor ein Schiff mit Ladung für das Ausland befrachtet wird, soll der Schiffsführer eine Verpflichtung unterschreiben, daß er einen britischen Hafen anlaufen werde, wie es im § 1 bestimmt ist."

Die Konsequenz dieser Politik bildete schließlich die sogenannte Kirkwallpraxis, durch die nach der Order in council vom 16. Februar 1917 jedes neutrale Schiff, das von einem Hafen kommt oder nach einem Hafen fahren will, von dem aus das feindliche Gebiet zu erreichen ist, sich seinerseits der Untersuchung stellen muß."[9])

Diese Kirkwallpraxis mag zwar konsequent sein, aber diese Konsequenz ist durchgeführt in fraudem legis der oben genannten gewohnheitsrechtlichen Durchsuchungspraxis und ist daher als ein verbotenes Kriegsmittel anzusehen.

Mit der Konterbande eng zusammen hängt die Theorie von der fortgesetzten Reise.[10]) Darunter versteht man die Verbringung von Waren nach einem neutralen Hafen, von wo sie dann direkt oder nach Umladung nach einem kriegführenden Lande geschafft werden sollen. Daß die Anwendung dieser Theorie zulässig ist, wenn die Reise von dem neutralen Hafen zu Schiff nach dem feindlichen Endhafen geht, ist anerkannt, bestritten ist sie für den Fall, daß der Weitertransport auf dem Landwege erfolgt. England hat auch dieses bejaht. Im Weltkrieg

---

7) Ullmann, S. 513, 534; Liszt, S. 334; Posener a. a. O. S. 354;
8) zit. nach Jastrow, S. 93.
9) v. Reventlow, S. 178.
10) Frank, S. 35.

erfuhr die Frage eine weitere Zuspitzung, indem England diese Lehre auch auf den Fall anwandte, daß Waren nach einem neutralen Lande eingeführt wurden, und diesem dadurch die Möglichkeit gegeben war, bei ihm erzeugte Landesprodukte nach Deutschland oder seinen verbündeten Ländern einzuführen. „Konterbande ist demnach beispielsweise nicht nur das Getreide, das über Holland nach Deutschland gehen soll, sondern auch das, das die Holländer selber verbrauchen wollen, wenn und weil es ihnen durch die Einfuhr von Getreide ermöglicht wird, aus ihren Ernten etwas an die Feinde Englands abzugeben. Um sich dies Verfahren zu erleichtern, setzte England die neutralen Staaten auf Rationen. Ueberschreitet die Menge der an ihre Händler gerichteten Sendungen den festgesetzten Umfang, so mutmaßt man, daß der Ueberschuß für den Feind bestimmt sei und nimmt ihn als Konterbande weg."[11]) Haben sich die Neutralen dies gefallen lassen, so war es ihre Sache, nur mußten sie auch die Folgen tragen. Verboten ist dies Kriegsmittel nicht, es schlägt zwar jedem Rechtsgefühl ins Gesicht, aber in seiner jetzigen Gestalt ist es nur eine logische Folge des Nichtverbotenseins.

Bestritten ist ferner die Frage, ob ein neutrales Schiff mit Konterbande an Bord versenkt werden darf. Hier, kann man sagen, hat sich die von der Londoner Konferenz vorgesehene Regelung auch im Weltkrieg durchgesetzt, was wohl daran lag, daß die Frage für England infolge seiner vielen Flottenstationen nicht akut wurde, während Deutschland[12]) und seine Bundesgenossen sie anwandten, so daß diese Bestimmungen, wenn auch nicht formelle, so doch eine gewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen können.

Nach Art. 48 ist ein beschlagnahmtes, neutrales Schiff nicht zu zerstören, sondern in einen Hafen zu bringen, wo endgültig über sein Schicksal entschieden wird. Ausnahmsweise darf ein solches Schiff zerstört werden, wenn das Nehmeschiff sich sonst einer Gefahr aussetzt oder den Erfolg seiner derzeitigen Operationen beeinträchtigt wird. (Art. 49). Vor der Zerstörung müssen die an Bord befindlichen Personen in Sicherheit gebracht werden, auch sämtliche Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke, die nach Ansicht der Beteiligten für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Wert sind, müssen auf das Kriegsschiff hinübergenommen werden (Art. 50).

Wieweit diese Sicherheit zu gehen hat, ist ungewiß. Kriegsschiffe und Hilfskreuzer wie S. M. S. „Emden" und „Karlsruhe", wie „Möve" und „Wolf" waren natürlich imstande, für Aufnahme an Bord des Kriegsschiffes selbst oder eines Begleitschiffes zu sorgen. Ein Unterseeboot wird dagegen auf die Rettungsboote der zu versenkenden Schiffe ange-

11) Triepel, K. Bl. u. Seesp. S. 17.

12) Deutsche Prisenordnung, § 113 ff. bei Pohl, S. 66.

wiesen sein. Das erste Verfahren ist natürlich das sichere, wenn auch Gefährdungen der an Bord genommenen Personen vorkommen können.[13]) Jedoch hat sich das andere Verfahren im Weltkrieg ebenfalls bewährt, obschon die schwierige Lage einer solchen auf die Boote angewiesenen Besatzung anerkannt werden muß. Die Zahl der durch den U-Bootkrieg Ertrunkenen läßt sich aber weniger auf Bootsverschollenheit, als auf die englische Handelsdampferpraxis zurückführen.[14])

Hieraus läßt sich das Untersagtsein folgender Kriegsmittel ableiten. Ohne zwingende Notwendigkeit[15]) für das nehmende Kriegsschiff darf ein neutrales Schiff nicht zerstört werden.

Das Leben der Mannschaft darf nicht grundlos gefährdet werden. Es ist nach Möglichkeit für ihre Sicherheit zu sorgen (z. B. man darf sie nicht durch eine besonders rücksichtslose Behandlung vom Fahren auf Konterbandenschiffen abschrecken wollen.)

Auf dem Gebiet der Konterbande herrscht also noch eine ziemliche Regellosigkeit. Dem Mächtigen ist alles erlaubt, was nicht verboten ist, das ist die gefährliche Folge. Andererseits gibt die moderne Wirtschaftsentwicklung, die die ganze Volkswirtschaft der Völker in Kampf gegeneinander stellt, eine gewisse logische Rechtfertigung. Heute steht die ganze Volkswirtschaft unter Umständen im Dienste des Krieges, gegen diese wird sich die Bekämpfung der Konterbande mit aller Schärfe richten und wird so als Kampfmittel des Wirtschaftskrieges durch keine feste Regelung gehemmt zur Hungergeisel ganzer Völker, ein nicht verbotener Frevel.[16])

---

13) vgl. das Gefecht S. M. H. „Möve" mit dem bewaffneten Handelsdampfer „Otaki", Graf Dohna „Der Möve zweite Fahrt"

14) Bei Loyd George sprach eine Abordnung der britischen Handelsmatrosen vor. Der Sprecher erklärte: „Die Gesamtzahl der durch die deutschen Unterseeboote ums Leben gekommenen Seeleute beträgt etwa 20000. Nach den „Hamburger Nachrichten" vom 7. März 1919. Wenn man die Erbitterung des ganzen Krieges und die englischen Kampfesmethoden betrachtet, eine sehr geringe Zahl, die für das Humanitätsgefühl der Kaiserl. U-Bootsführer ein hohes Zeugnis ausgestellt.

15) Beim U-Boot wird diese Notwendigkeit zur Regel. Bornhak, S. 83.

16) „Die Kriegführung durch die Aushungerungspolitik bildet eine schwere Anklage für die Entente. 700000 Personen jedes Alters und Geschlechts sind während 4 Jahren an Unterernährung und Tuberkulose gestorben infolge der Aushungerungspolitik der Entente". Der deutsche Mehrheitssozialist Wels auf der Berner internationalen Sozialistenkonferenz 1919 zit. „Hamburger Fremdenblatt" vom 5. Februar 1919.

Kapitel II.

# Verbotene Kriegsmittel des Wirtschaftskrieges.

## § 9.

### Die Grenzen des Wirtschaftskrieges.

Durch den Weltkrieg ist neben den Waffenkampf gleichberechtigt der Wirtschaftskampf getreten. Als Napoleon einstens die englische Blockade mit der Kontinentalsperre beantwortete und damit zum ersten Mal in der modernen Geschichte ein auf beiden Seiten bis zu den äußersten Konsequenzen geführter Wirtschaftskrieg sich abspielte, wurde dies allgemein als etwas ganz Besonderes empfunden und auch so in die Geschichte übernommen. Trotzdem war es im Grunde gar nichts Neues. Denn alle Kriege, an denen England in stärkerem Maße beteiligt war oder gar um seine Existenz kämpfen mußte, sind von ihm als Wirtschaftskriege geführt worden, das gilt von seinen Kriegen gegen Holland, das gilt gegen Frankreich und Spanien. Was an Napoleon so unerhört und neu war, das war, daß zum ersten Mal ein Gegner wagte, England mit demselben Kampfsystem im großen Maßstabe entgegenzutreten und Wirtschaft gegen Wirtschaft zu setzen[1]). Napoleon unterlag, weil mangels Beherrschung der See ihm nur die Möglichkeit der Defensive gegeben war. Aussicht auf Erfolg hat, wie auch der Weltkrieg zeigte, nur ein offensiver Wirtschaftskrieg. Als man in Deutschland die Möglichkeit einer Wirtschaftsoffensive durch das Unterseeboot im Weltkrieg für gekommen hielt, war es bereits zu spät, um die Erfolge des durch England vom ersten Tage an mit britischer Konsequenz durchgeführten Wirtschaftskrieges noch brechen zu können.

Auch nach Napoleon wurde der Wirtschaftskrieg trotzdem noch weiterhin als eine Ausnahmeerscheinung besonders in der kontinentalen Rechtsauffassung empfunden. Auch hierin hat der Weltkrieg seine Aenderung gebracht. In ihm schlossen sich drei der Kontinental-Großmächte Europas unter britischer und später amerikanischer Führung zusammen, und mußten so konsequenterweise auch die englische Rechtsauffassung zu der ihrigen

1) Vgl. den Aufsatz von Pflugk Harttung: „Der Kampf um die Herrschaft zur See". „Splitter und Spähne" Bd. II, S. 138.

machen. Bedeutete dies schon eine große Stärkung der angelsächsischen Rechtsauffassung, so erreichte diese ein zur Zeit unbestrittenes Uebergewicht, als es britischer Skrupellosigkeit und Gewissenlosigkeit schließlich gelang, seinen im Kampf nie besiegten Gegner auszuhungern. Als Folge dieses Uebergewichts sind die Bemühungen anzusehen, die wirtschaftliche Waffe ihrer Ausnahmestellung zu entkleiden, ja sogar sie zur allein herrschenden zu machen.[2]) Ueber die Zulässigkeit des Wirtschaftskrieges wird das künftige Völkerrecht nicht mehr zu entscheiden haben, er ist da und damit Recht. Hauptaufgabe wird es sein, diese neue Kriegsart in geordnete Bahnen zu leiten und sie ihrer zügellosen, völkervernichtenden Opportunität zu entkleiden.

Als eine weitere Folge der britischen Kriegsmethoden muß es angesehen werden, daß Rechtssätze über die Wirtschaftskriegführung im größeren Maßstabe fast nur im Seerecht zu finden sind, nämlich der Dreiklang: Konterbande, Blockade und Seebeute, die im Gegensatz zum Landkrieg das feindliche Privatvermögen zur See den Zugriffen der Kriegführenden aussetzen.

Ist der Wirtschaftskrieg ein Kriegssystem, so gelten für ihn auch die allgemeinen kriegsrechtlichen Sätze.

„Die Anwendung von Gewalt ist gerechtfertigt, wenn sie zur Verteidigung der Unabhängigkeit, der Autonomie, der Sicherheit und der Ehre eines Staates gebraucht wird."[3]) Dieser Satz Bonfils' bringt zum Ausdruck, daß der Krieg als solcher einen Zweck haben muß, nicht der Krieg um des Krieges willen geführt werden darf. Was von dem Krieg im allgemeinen gilt, gilt auch für den Wirtschaftskrieg im besonderen. Der Wirtschaftskrieg wird geführt durch Unterbindung der gegnerischen Volkswirtschaft, wie der Krieg nicht Selbstzweck sein soll, so auch der Wirtschaftskrieg, er darf nicht geführt werden um eben dieses Unterbindens willen. „Der Kriegführende muß siegen oder er wird besiegt."[4]) Hiermit bringt der französische Gelehrte präzise das Ziel einer jeden Kriegführung zum Ausdruck. Jede Gewalt, die dazu dienen soll, dieses Endziel, den Sieg, möglichst rasch herbeizuführen, ist gerechtfertigt durch den Grundsatz der Notwendigkeit, jede Gewalt, die zur Erreichung dieses Zieles überflüssig ist oder gar nach Erreichung dieses Zieles aufgewandt wird, ist unerlaubt. Sie widerspricht dem Grundsatz der Humanität. Auf den Wirtschaftskrieg übertragen heißt dies: alle wirtschaftliche Zwangs-

---

2) Daily Mail meldet aus Paris: „ . . . Wie verlautet, werden die Grundsätze des Völkerbundes anempfohlen, daß die wirtschaftliche Waffe in Zukunft an die Stelle aller anderen Waffen tritt (zit. nach Berl. Tagebl. vom 4. 2. 1919. Morgenausgabe).

3) Bonfils, S. 538.

4) Bonfils, S. 541.

maßnahmen, die sich nicht durch die beiden Grundprinzipien Notwendigkeit und Humanität rechtfertigen lassen, sind verbotene Kriegsmittel.[5])

## § 10.

## Die Blockade.

Das Gebiet des Wirtschaftskrieges wurde bisher fast ausschließlich beherrscht von den Instituten der schon behandelten Konterbande, ferner von der Blockade und Seebeute, der Weltkrieg fügte als neues System die Seesperre hinzu. „Die Blockade ist die durch Seestreitkräfte bewirkte Absperrung eines Hafens, einer Küstenstrecke oder einer Flußmündung zum Zwecke der Verhinderung der Zufuhr und Ausfuhr von Waren irgendwelcher Art, sowie der Beförderung von Personen, Postsendungen usw."[1]) Daß eine solche Abschnürung, wenn sie sich durchführen läßt, für das von ihr betroffene Land infolge Rohstoffmangels und fehlender Absatzmöglichkeit allmählich den wirtschaftlichen Ruin herbeiführen kann, ist klar.

Ueber die Blockade enthielt die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 folgende Bestimmung: „Les blocus, pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est à dire, maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du literal de l'ennemie." Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, die Blockade muß effektiv sein. Damit ist schon hingewiesen auf eine der Unterscheidungen in dem Begriff Blockade.[2]) Diese kann sein 1) eine papierene Blockade, d. h. die Blockade einfach erklären und den neutralen Mächten mitteilen, ohne genügende Streitkräfte vor den zu blockierenden Ort zu legen; 2) die Kreuzerblockade, in dem feindliche Kreuzer vor dem zu blockierenden Objekt in mehr oder minder weiter Entfernung auf mehr oder minder großen Strecken auf- und abpatrouillieren, um eine Annäherung blockadebrechender Schiffe nach Möglichkeit zu verhindern; und endlich 3) die effektive Blockade, d. h. das blockierte Objekt muß von einer ausreichenden Anzahl feindlicher Seestreitkräfte derart eingeschlossen sein, daß für blockadebrechende Schiffe

---

5) Daher wird die Fortsetzung der sogenannten Hungerblockade Deutschlands und seine wirtschaftliche Erwürgung nach Eingang des Waffenstillstandes mit einem auf jedem Gebiet zusammengebrochenen Gegner auf immer das frivolste Völkerrechtsverbrechen auf dem Schuldkonto Englands und Amerikas darstellen. Daß unter einem maßlosen Druck der Gegner offiziell, wenn auch unter Protest, sich fügen mußte, ändert an der Verbotenheit dieses Kriegsmittels nichts.

1) Ullmann, S. 491, Oppenheim, S. 450 ff.; Lawrence, S. 675 ff.

2) Liszt, S. 322 (Darstellung nach der Londoner Deklaration).

die Möglichkeit der Ein- und Ausfahrt bis zur Unwahrscheinlichkeit beschränkt wird. Am deutlichsten kommt der Begriff der effektiven Blockade zum Ausdruck in dem 1882 in Turin beschlossenen Reglement des Institut du droit international § 35: Le blocus declaré et notifié est effectif, lorsqu'il existe un danger imminent pour l'entrée ou la sortie du port bloqué, à cause d'un nombre suffisant de navires de guerre stationnés ou ne s'écartant que momentanément de leur station.[3]) Eine gültige Blockade muß daher effektiv sein in diesem Sinne, d. h. sie muß erklärt sein. Die Erklärung muß enthalten den blockierten Ort unter Angabe seiner Ausdehnung, sowie etwaiger Fristen zum Ein- und Auslaufen unterwegs befindlicher neutraler Schiffe, auch ist die Blockade den Obrigkeiten und neutralen Vertretern in dem zu blockierenden Objekt bekanntzugeben.

Ferner muß die Blockade von genügend starken Streitkräften ausgeführt werden, die höchstens unter zwingender Notwendigkeit (z. B. Seenot) und auch dann nur vorübergehend ihren Platz verlassen dürfen. Unterseeboote werden als Blockadesperrmittel wenig geeignet sein, da sie dieselbe in aufgetauchtem Zustand ausführen müssen, sich also ihres Hauptvorteils, der Unsichtbarkeit berauben müßten. Eine unsichtbare Blockade widerspricht ihrer Natur, die als eine Art Seebelagerung aufzufassen ist. Das Gebiet des Unterseebootes ist die Seesperre, nicht die Blockade, die auf Oberseeschiffe zugeschnitten ist, und nicht auf eine neue Figur gezwängt werden kann.[4]) Verlassen die Blockadefahrzeuge dauernd ihren Platz ohne Ablösung, so hat dies die Nichteffektivität und damit das Aufhören der Blockade zur Folge.[5])

Jede Blockade, die gegen diese aufgestellten Erfordernisse der Effektivität verstößt, läuft dem Gedanken der Pariser Seerechtsdeklaration zuwider und ist als ein verbotenes Kriegsmittel anzusehen.

Objekt der Blockade kann natürlich nur die feindliche oder vom Feinde besetzte Küste sein, nicht aber eine neutrale; dies folgt schon aus der Natur als Kriegsmittel, das gegen den Gegner, aber nicht gegen den Neutralen gerichtet werden darf. Dies schließt nicht aus, daß die Neutralen in einem erheblichen Grade von ihr berührt werden. Die Blockade einer neutralen Küste richtet sich gegen eine befriedete, nicht im Kriege stehende Macht, und ist selbst, wenn die neutrale Macht es duldet, weil sie sich nicht zu wehren vermag, verboten. Die Blockade

3) zit. nach Bulmerincq, S. 370.

4) Die Frage ist ähnlich anzusehen wie die der sogenannten Steinblockade, die England im Weltkriege vor Ostende und Zebrügge versuchte. Das Mittel ist erlaubt, „juristisch hat diese Maßregel jedoch mit einer Blockade nichts gemein". Perels, S. 187; vgl. v. Albensleben, S. 12.

5) Liszt, S. 323; Oppenheim, S. 463; Lawrence, S. 687.

neutraler, dem Gegner benachbarter Küsten, auch wenn der Gegner indirekt geschädigt wird, ist ein verbotenes Kriegsmittel.[6])

Die Anwendung der Theorie der fortgesetzten Reise auf die Blockade, wie dies von englisch-amerikanischer Seite geschieht, ist zwar durch Art. 19 der Londoner Erklärung untersagt, kann aber bei dem heutigen Stande des Völkerrechts nicht als verboten bezeichnet werden.[7]) Es kann natürlich vorkommen, daß ein neutrales Schiff im blockierten Hafen oder auf der Fahrt nach einem solchen von der Blockade überrascht wird. Einem solchen Schiff ist die Ausfahrt zu erlauben, dem auf der Einfahrt begriffenen ist die Blockade durch Spezialnotifikation bekannt zu geben. Ein solches Schiff als Prise zu nehmen, ist verboten.[8])

Im Ganzen ist also die Blockade wesentlich fester geregelt, als die ihr seelenverwandte Konterbande. Die Schwäche der Verbote liegt auch hier, wie bei so manchem andern in der praktischen Anwendbarkeit.[9]) Im Weltkrieg wurde die Blockade nur über abgelegene, technischer Hilfsmittel entblößte Küstengegenden verhängt, über Deutschlands Küste hat England keine Blockade zu erklären gewagt.[10]) Eine effektive Blockade setzt heute das Blockadegeschwader durch die gesteigerte Verteidigungsmöglichkeit mit Luftfahrzeugen, Minen, Torpedo und Tauchboot derartigen Gefahren aus, daß die Blockade in ihrer jetzigen Gestalt als technisch überlebt bezeichnet werden muß.

Trotzdem will anscheinend Amerika den Versuch machen, das Institut der Blockade wieder mit neuem Leben zu erfüllen. Amerika hat der interalliierten Friedenskonferenz angeblich folgende Vorschläge unterbreitet: „ . . . . . 4) Der Begriff „Bannware" soll in Friedenszeiten genau bestimmt werden. Kein neutrales Land soll Bannware verschiffen, noch sollen neutrale Länder versuchen, die von einem kriegführenden Lande errichtete Blockade zu brechen."[11])

Dieser Vorschlag sieht also erstens eine Regelung der Konterbande schon in Friedenszeiten vor. Den Kriegführenden wäre also die Möglichkeit einer willkürlichen Bedarfsfestsetzung im Kriegsfalle genommen. Das Verbot für neutrale Länder, Bannware zu verschiffen, ist wohl dahin zu verstehen, daß neutrale Länder in Kriegszeiten Ausfuhrverbote für Bannware ergehen lassen müssen. Auf dieser Rechtsgrundlage ließe

---

6) Triepel, K. Bl. und Seesp., S. 25; vgl. auch Londoner Erklärung, Art. 12—18.

7) Engl. Praxis, vgl. den Fall, „The Jonge Pieter", English Price cases by E. Roscoe S. 354.

8) Ullmann, S. 493; Oppenheim, S. 466.

9) vgl. hierzu die englische Ansicht bei Loreburn-Niemeyer, S. 99 und 146.

10) Stier-Somlow, S. 108.

11) Wolfmeldung aus Amsterdam vom 3. Februar 1919 nach der Morning Post zit. aus „Hamburger Nachrichten" vom 8. Februar 1919.

sich wohl eine Regelung der Konterbande schaffen. Eigentümlich berührt nur an diesem Vorschlag Amerikas, daß es diese Ueberzeugung nicht schon im Weltkriege betätigt hat. Derselbe wäre dann vielleicht anders, kürzer und humaner verlaufen, oder sollten Amerika diese Bedenken erst im Hinblick auf die Möglichkeit eines künftigen Konfliktes mit seinem westlichen Nachbar gekommen sein? Könnte aber auch hinsichtlich dieser Konterbanderegelung ein modus vivendi gefunden werden, der den Interessen der Neutralen und Kriegführenden, der britischen und deutschen Rechtsanschauung gerecht würde, so wird der Wert des amerikanischen Vorgehens doch illusorisch gemacht durch den dritten Satz, den Pferdefuß des Vorschlags: „Neutrale Länder dürfen nicht die vom Kriegführenden errichtete Blockade brechen." Hebt ein solches Verbot nicht die ganze Wirkung des Effektivitätserfordernisses auf? Wozu bedarf es noch der Effektivität, da ihre Wirkung durch das Verbot an die Neutralen viel risikoloser erreicht wird? Bei Neutralen besteht wenig Gefahr, daß sie gegen solch ein internationales Verbot handeln, wer garantiert aber bei Kriegführenden dafür, daß sie das Erfordernis der Effektivität erfüllen, wenn ihnen die Erfüllung technisch schwierig, die Umgehung durch die neue Rechtsbestimmung so leicht gemacht würde? Wer soll kontrollieren, ob die Effektivität besteht? Neutrale Kriegsschiffe? um eventuell als Blockadebrecher aufgebracht zu werden? Neutrale Handelsschiffe? damit die neutrale Macht sich Verwickelungen mit den Kriegführenden und dem Verdacht unfreundlicher Haltungen aussetzt? Dem Kriegführenden wird jedenfalls ein starker Anreiz und eine unbegrenzte Möglichkeit der Scheinblockade gegeben. „Läßt man die Scheinblockade zu, so räumt man dem Kriegführenden das Recht ein, die Neutralen zu belästigen, man verleiht ihm durchaus willkürliche Befugnisse. Es hängt dann ganz von dem Ermessen der Kriegspartei ab, welche Ausdehnung sie der Blockade zu geben gesonnen ist."[12])

Diese Regelung enthält nichts anderes als eine völkerrechtliche Sanktionierung des von der Entente so erfolgreich ausgeübten Aushungerungsweges, zugeschnitten auf die drei Völker, die sich allein noch den „Luxus" einer großen Flotte erlauben können und dürfen, England, Amerika — Japan.[13]) Ob Letzteres mit dieser krassen Machtregelung des angelsächsischen Marinismus so ganz einverstanden sein wird, muß die Friedenskonferenz lehren, daß diese Idealösung England-Amerikas mit deutschen und neutralen Interessen unvereinbar ist, bedarf keiner Ausführung.

---

12) Bonfils, S. 813.

13) Hierzu stimmen konsequenterweise die Absichten der Entente, Uboot, Torpedo und Minen in weitgehendem Maße als Kriegsmittel abzuschaffen. „Hamburger Nachrichten" 7. März 1919, Abendausgabe.

## § 11.

### Die Seebeute.

Das Institut der Seebeute[1]) bedeutet den Nichtschutz des feindlichen Privateigentums zur See im Gegensatz zur Praxis des Landkrieges. Die Seebeute ergreift „abgesehen von der gesamten Habe des feindlichen Staates vor allem die dem Seehandelsbetriebe eines Angehörigen der der feindlichen Macht dienenden auf dem Seekriegsschauplatz schwimmenden Schiffe und Waren."[2]) Eine gewisse Regelung fand die Seebeute in den Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration, . . . . .

2) Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie à l'exception de la contrebande de guerre,

3) La marchandise neutre à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable sous pavillon ennemi.

d. h. kurz ausgedrückt: „frei Schiff, frei Gut; unfrei Schiff, frei Gut."

Es ist also verboten, feindliche Ware von Bord neutraler Schiffe zu holen, außer Kontrebande.

Neutrale Ware außer Kontrebande teilt an Bord eines feindlichen Schiffes nicht dessen Schicksal.

Diese Verbote haben jedoch infolge ihrer allgemeinen Fassung fast nur noch ein Schattendasein. Was ist nach englischer Auffassung nicht Kontrebande, wo doch sogar Bunkerkohle[3]) diesem Schicksale nicht entgangen ist?

Weitere Einschränkungen[4]) der Seebeute finden sich in den Abkommen 6 und 11 der 2. H. K.[5]) Art. 2 des 6. Abk. besagt: „Ist bei Ausbruch des Krieges trotz der Sollvorschrift des Art. 1 (Auslaufefrist) feindlichen Schiffen das Auslaufen nicht gestattet, so dürfen sie nicht eingezogen werden. Ebenso steht es mit feindlichen Handelsschiffen, die vor Kriegsbeginn den Hafen verlassen haben und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf hoher See betroffen werden, doch können diese vorbehaltlich Entschädigung, Sicherheit der Mannschaften und Erhaltung der Schiffspapiere sogar zerstört werden. (Art. 3.) Schließlich sind gewisse Fahrzeuge, die ausschließlich der Küstenfischerei oder der Lokalschiffahrt dienen, sowie ihr Gerät, Takellage und Ladung von der Wegnahme befreit, vorausgesetzt, daß sie nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen (Art. 3 11. Abk.)[5])

---

1) Liszt, S. 329; Ullmann, S. 510; Oppenheim, S. 235; Lawrence, S. 450.

2) Bernsteen, S. 107.

3) Urk. 332.

4) Liepmann, S. 20.

5) Wehberg, Beuterecht, S. 48; Lawrence, S. 454. Hierunter fallen aber nicht Hochseefischereifahrzeuge; vgl. für den Weltkrieg Fälle „Berlin" und „Brandenburg", Huberich, S. 22.

Untersagt ist es Kriegführenden, solche Fahrzeuge unter Beibehaltung ihres friedlichen Aussehens zu militärischen Zwecken zu verwenden. Man dürfte solche Fahrzeuge nicht unter dem Vorwand der Kriegslist z. B. als Ubootfalle benutzen. Jede Verwendung solcher Fahrzeuge unter dem alten Aussehen wäre ein Gebrauch verbotener Kriegsmittel.

Schließlich sind durch gleiches Verbot geschützt Schiffe, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Absichten betraut sind (Art. 4 11. Abk.).

Die oben angeführten Verbote der 6. Abk. erstrecken sich nach Art. 5 auch auf die Waren an Bord der feindlichen Schiffe. Die feindlichen Waren, die also vom Kriegsausbruch in gegnerischen Händen überrascht werden, unterliegen derselben Regelung wie die Schiffe, an deren Bord sie sich befinden. Nach Art. 5 erstrecken sich diese Verbote nicht auf solche Kauffahrteischiffe, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind.

Der Wert dieser Regelung ist durch die moderne Technik ebenfalls stark beeinträchtigt. Bei den Fortschritten der drahtlosen Telegraphie und seit dem Londoner Vertrag von 1914 zum Schutze des menschlichen Lebens auf hoher See[6]) sind fast alle wertvolleren Fracht- und Liniendampfer mit ihr ausgerüstet und werden daher meist früh genug den Ausbruch der Feindseligkeiten erfahren, um auf hoher See nicht unter das Abkommen zu fallen.[7]) Ferner welches Handelsschiff läßt sich heute nicht in ein Kriegsschiff verwandeln? Neben den Hilfskreuzern, die aus schnellen Liniendampfern wie Cap Trafalgar und Kaiser Wilhelm der Große und anderen entstanden sind, haben wir „Möve", „Wolf" und „Greif" ihre ruhmvollen Bahnen ziehen sehen, ursprünglich Frachtdampfer. Als Minenleger, Ubootfallen usw. haben wir alle möglichen Typen von Kauffahrteifahrzeugen in Kriegsfahrzeuge umgewandelt gesehen, so daß bei den meisten Schiffen heute eine Vermutung dafür sprechen wird, daß sie bestimmt sind, in Kriegsschiffe umgewandelt zu werden. Die Bestimmung allein auf subventionierte Dampfer anzuwenden, wäre engherzig und entspräche nicht der Notwendigkeit.

Wie schon früher gesagt, muß es als gewohnheitsrechtlicher Satz angesehen werden, daß Parlamentär- und Kartellschiffe dem Beuterecht entzogen sind. Aus dem Vorzug der Kartell- und Parlamentärschiffe folgt andererseits ihre Pflicht, dieses Recht nicht zu mißbrauchen. Sie dürfen nicht unter Ausnutzung ihrer Stellung Feindseligkeiten verüben oder Erkundungen treiben. In solchem Falle verliert das Parlamentär- oder Kartellschiff seine Unverletzlichkeit.[8])

6) Der Vertrag selbst auf Grund des Titanic-Unglückes geschlossen, ist nicht mehr ratifiziert worden. Liszt, S. 244.

7) vgl. Fall Birkenfels, Huberich, S. 38.

8) vgl. a. a. O. § 3, Anm. 9.

Verboten ist es auch, Schiffe, denen ein Geleitschein ausgestellt ist, einzuziehen, da dies ein Bruch des zugesicherten Geleites wäre.[9])

Wurden bisher die Verhältnisse an Schiff und Ladung behandelt, so entzieht die erste Hälfte des 11. Abk. der 2. H. K. einzelne Gegenstände der Seebeute. Nach Art. 1 sind die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Kriegspostsendungen unverletzlich, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, ausgenommen sind im Falle des Blockadebruchs nach dem blockierten Ort bestimmte Sendungen. Selbst bei Beschlagnahme des Transportschiffes sind sie unverzüglich weiter zu befördern.[10])

Die Beschlagnahme der Briefpost durch England im Weltkriege entgegen obiger Bestimmung war daher ein verbotenes Kriegsmittel.[11])

Eine neuartige im Weltkrieg durch deutschen Unternehmungsgeist geschaffene Erscheinung auf dem Gebiete der Handelsschiffahrt stellt das Unterseehandelsschiff dar, von denen Deutschland bekanntlich zwei „Deutschland" und „Bremen" nach Amerika abgehen ließ. Wie weit diese Fälle vereinzelt bleiben werden oder Nachfolger gewinnen, wird wohl eine Frage der Technik und der Politik späterer Kriege bleiben. Dem Völkerrecht sind jedenfalls Präzedenzfälle gegeben, und es hat sich mit ihnen zu beschäftigen. Uns interessiert nur die Frage, welche Verbote des Seekriegsrechts auf das Unterseehandelsschiff anwendbar sind.

Das Unterseehandelsschiff unterscheidet sich von dem gewöhnlichen Handelsschiff, daß es, wie schon sein Name besagt, einen Teil seiner Reise unter Wasser zurücklegen kann. In friedlichen Zeiten würde es dies aus betriebstechnischen Gründen wahrscheinlich nur tun, um schwere See unter Wasser vorübergehen zu lassen.[12]) Anders im Kriege. Hier wird es die Tauchfahrt bevorzugen, wenn es Grund hat, feindliche Schiffe zu fürchten. Wie soll sich nun ein Kriegsschiff eines Kriegführenden einem solchen Unterseehandelsschiff gegenüber verhalten? Es lassen sich hier zwei Vorgänge konstruieren. Erstens das Kriegsschiff begegnet dem Unterseehandelsschiffe in aufgetauchtem Zustande. Hier wäre die Frage keine schwierige, Anhaltung, Durchsuchung, und ist das Schiff ein feind-

---

9) „Während des Krieges von 1812 zwischen Amerika und England gab die englische Regierung amerikanischen Schiffen Erlaubnis, Weizenladungen nach Kadiz zu bringen. Solche Schiffe waren mit einem Geleitschreiben versehen und unterlagen deshalb nicht der Einziehung", Huberich S. 23.

10) Bernsteen, S. 126; Liszt, S. 333; Oppenheim, S. 273; Lawrence, S. 461.

11) vgl. die Denkschriften der britischen und französischen Regierungen vom 3. April 1916, Urk. 325. Amerikanische Antwort, Urk. 344. Ferner Urk. 347, 355.

12) „Unter Wasser ist bei 25 Meter Tiefe nichts mehr vom Seegang zu spüren, höchstens ein leichtes Heben und Senken". Hansa, Nautische Zeitschrift, Jahrgang 1916, S. 525.

liches, Wegnahme, es fällt dem Schicksal jeder Beute anheim. Ist das Schiff ein neutrales, was die Zukunft möglicherweise bringen kann, so wäre ganz regulär Anhaltung, Durchsuchung, und wenn Konterbande an Bord, Aufbringung geboten. Das Verhalten wäre also nicht anders als wie es einem gewöhnlichen Handelsschiff gegenüber zu beobachten ist, die Gebote und Verbote des Seebeute- und Konterbanderechts fänden hier in vollem Umfange Anwendung. Die Beschränkungen des 6. Abk. der 2. H. K. würden kaum Platz greifen, da beim Unterseehandelsschiff immer der Verdacht einer Umwandlung in ein Kriegsschiff bestehen wird.

Versucht das Unterseehandelsschiff, wegzutauchen und so zu entkommen, so wird man dem anhaltenden Kriegsschiff die Möglichkeit nicht verwehren dürfen, sofort scharf zu feuern, da durch das Tauchen, das langsamste Unterseehandelsschiff inbetreff des Entkommens im Vorteil ist.[13])

Aber durchaus verwerflich und verboten muß das Verhalten Englands genannt werden, das drohte, Unterseehandelsschiffe als Kriegsschiffe zu behandeln und zu versenken.[14])

Die zweite Möglichkeit besteht: das Kriegsschiff begegnet dem Unterseehandelsschiff in getauchtem Zustand. Ist bei Oberwasserfahrt eine Unterscheidung von einem Kriegsunterseeboot für ein anhaltendes Kriegsschiff nicht ohne Schwierigkeit, so wird sie in diesem Falle geradezu unmöglich. Ob friedlich oder kriegerischer Bestimmung, ob neutral oder nicht, kann das Kriegsschiff nicht erkennen, ihm selbst kann ohne weiteres ein Angriff drohen. Dies abzuwarten, wird man ihm nicht zumuten können, hier sofort zu feuern und Maßnahmen zu treffen, muß dem Kriegsschiff dem Stande der jetzigen Praxis nach gestattet sein.

## § 12.

### Die Seesperre und das Unterseeboot als Sperrmittel.

Die politisch unumstrittenste Frage des Weltkriegs bildete das neue System der „Seesperre und das Sperrmittel Unterseeboot." England hatte durch eine bis dahin unerhörte Auslegung des Konterbandebegriffes und Mißachtung der neutralen Welt den Wirtschaftskrieg gegen Deutschland auf Tod und Leben begonnen, Deutschland mußte versuchen zu antworten.

Am 4. Februar 1915 erließ die Kaiserlich-Deutsche Regierung durch den Chef des Admiralstabs von Pohl die Ankündigung des sogenannten „scharfen Unterseebootskrieges"[1]).

---

13) König, Die Fahrt der „Deutschland", S. 63.

14) König, S. 104.

1) vgl. die Quellen, Z. f. V., Bd. IX, S. 431 ff.

1) Die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene Kauffahrteischiff zerstört werden, ohne daß es möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohende Gefahr abzuwenden.

2) Auch neutrale Schiffe laufen im Kriegsgebiet Gefahr, daß es angesichts des von der britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekriegs nicht immer verhindert werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

3) Die Schiffahrt nördlich um die Shetlandsinseln in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste ist nicht gefährdet."

Hierzu erging vom gleichen Datum eine Denkschrift der Kaiserlich-Deutschen Regierung, die diesen Schritt aus dem Hungerkrieg Englands gegen Deutschland rechtfertigte. „. . . . . Solche Lebensinteressen muß nunmehr auch Deutschland für sich anrufen. Es sieht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maßnahmen gegen England gezwungen, die das englische Verfahren vergelten sollen. Wie England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz[2]) bezeichnet hat, so bezeichnet Deutschland die Gewässer rings um Großbritannien und Irland als Kriegsschauplatz und wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schiffahrt daselbst entgegentreten. Zu diesem Zweck wird es vom 18. Februar an jedes feindliche Kauffahrteischiff, das sich auf den Kriegsschauplatz begibt, zu zerstören suchen, ohne daß es dabei möglich sein wird, die dabei den Personen und Gütern drohenden Gefahren abzuwenden."

Hiergegen erließ das damals „neutrale Amerika" eine Protestnote vom 22. Februar 1915, in der der amerikanische Standpunkt gekennzeichnet wird: „Es ist selbstverständlich nicht nötig, die deutsche Regierung daran zu erinnern, daß einer kriegführenden Macht in Bezug auf neutrale Schiffe auf hoher See lediglich das Recht der Durchsuchung zusteht, es sei denn, daß eine Blockadeerklärung ergangen ist und die Blockade effektiv aufrecht erhalten wird, die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt an, daß eine Blockade im vorliegenden Falle nicht beabsichtigt wird. Eine Erklärung oder Ausübung des Rechts, jedes Schiff anzugreifen und

---

2) „All merchant and fishing vessels of every description are hereby warned of the dangers they encounter by entering this area except in strict accordance with Admirality directions . . . Ships of all countries wishing to trade from Norway the Baltic, Denmark and Holland are advised to come of inward bound by the English Channel and the Straits of Dover etc." Urk. 65, Ankündigung der englischen Seesperre an die Niederlande.

zu zerstören, das ein näher umschriebenes Gebiet auf offener See befährt, ohne erst festgestellt zu haben, ob es einer kriegführenden Nation gehört, oder ob seine Ladung Konterbande ist, wäre eine Handlungsweise, die so sehr im Widerspruch mit allen Präzedenzen der Seekriegführung steht, daß die amerikanische Regierung kaum annehmen kann, daß die Kaiserlich-Deutsche Regierung sie als möglich ins Auge faßt." Hierauf erwiderte die deutsche Regierung am 16. Februar 1916: „ . . . Wenn England in seinem Kampfe gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen anruft in der Absicht, ein Kulturvolk von 70 Millionen . . . . . , so ist heute die deutsche Regierung entschlossen, den Handschuh aufzunehmen, und an den gleichen Bundesgenossen zu appellieren, sie vertraut darauf, daß die Neutralen, die bisher sich den für sie nachteiligen Folgen des englischen Hungerkrieges stillschweigend oder protestierend unterworfen haben, Deutschland gegenüber kein geringeres Maß von Duldsamkeit zeigen werden, und zwar auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen in gleicher Weise wie bisher die englischen neue Formen des Seekriegs darstellen."

Betrachtet man den Urkundenwechsel, so fallen in der Kriegsgebietserklärung vom 4. Februar 1915 zwei Neuerungen ins Auge:

1) Feindliche Schiffe fallen in einem bestimmten Kriegsgebiet auch ohne Anhaltung und Durchsuchung der Zerstörung anheim.

2) Neutrale Schiffe laufen infolge Kriegslisten des Gegners Gefahr, von diesen Maßregeln getroffen zu werden.

Ein bestimmtes Gebiet als Kriegsgebiet zu bezeichnen, ist in der Erklärung schon keine Neuheit mehr. Hier war vielmehr auf englisches Vorbild zurückgegriffen. „Schon am 3. November 1914 hatte die britische Regierung kund gemacht, daß fortab die ganze Nordsee als Kriegsgebiet anzusehen sei, innerhalb dessen die Schiffe aller Länder den schwersten Gefahren durch Minen und Kriegsschiffe ausgesetzt seien und vor dessen Betreten die neutralen Schiffe gewarnt werden."[3])

Der Unterschied zwischen der Kriegsgebietserklärung Englands und Deutschlands besteht darin, daß die englische sich tatsächlich nur an die neutralen Schiffe richtet, da die deutsche Schiffahrt sowieso vom Weltverkehr abgeschnitten war, die deutsche Erklärung sich hauptsächlich gegen die feindliche Schiffahrt richtet. Die Abschreckungsmethode gegen die neutrale Schiffahrt ist beiden gemeinsam. Im englischen Kriegsgebiet sind Minen die hauptsächlichsten Sperrmittel, im deutschen Unterseebootorpedos, Minen erst in zweiter Linie. Im englischen Kriegsgebiet laufen neutrale Schiffe die Gefahr bedingungsloser Vernichtung durch die wahllos treffenden Minen. Im deutschen Sperrgebiet besteht diese Gefahr nur für feindliche Schiffe, für neutrale die relativ geringere, einer Verwechslung zum Opfer zu fallen, sonst aber nach den bestehenden Regeln des Anhal-

3) Triepel, Konterbande Bl. und Seesp. S. 33. Vgl. auch von Alvensleben, S. 17.

tungs- und Durchsuchungsrechts behandelt zu werden. Ein Verbot für neutrale Schiffe, das Kriegsgebiet zu befahren, besteht in keinem der beiden Fälle.

Die englische Kriegsgebietserklärung hat den Vorzug größerer Konsequenz, sie richtet sich von vornherein gegen „All merchant and fishing vessels" und „Ships of all countries", macht also formell keinen Unterschied zwischen neutralen und feindlichen Schiffen, wenn auch letztere tatsächlich vom Weltmeer verschwunden waren. Die englische Kriegsgebietserklärung ist daher schon eine konsequent durchgeführte Seesperre, die durch ihre Geschlossenheit, und weil sie das alte Mittel der Mine verwandte, weniger Angriffsmöglichkeit bot, und hinter der vor allen Dingen der Nimbus der englischen Seemacht stand. Deutschland machte in seinem Bestreben, den Neutralen entgegenzukommen, einen Unterschied zwischen neutralen und feindlichen Schiffen. Da die praktische Durchführbarkeit der den Neutralen zugestandenen Vorzüge infolge der englischen Handelsschiffspraxis aber eine geringe war, so mußte es im zweiten Satze zurücknehmen, was es im ersten gab. Hiermit erhielt aber die Versenkung neutraler Fahrzeuge den Schein des Unrechts. Hinzu kam noch das neue Sperrmittel Unterseeboot. An diesen beiden Punkten setzte denn auch ganz logisch der Protest der Neutralen, Amerika an der Spitze, ein.

Die amerikanischen Noten und die anderer Staaten stehen auf dem Standpunkt, daß in Bezug auf Handelsschiffe nur die anerkannten Regeln der Anhaltung und Durchsuchung und der Blockade anzuwenden seien, die angegebenen Maßnahmen ständen im Widerspruch mit allen Präzedenzen der Seekriegführung. Die Gegenpartei, ohne sich über den Widerspruch der gegenüberstehenden Anschauungen zu äußern, stützte die neue Form auf Vergeltung und Notstand, vermied also ein Eingehen auf die Kernfragen.

Der Konflikt kam zum Ausbruch anläßlich des „Lusitania-Falles", der auch eine reichhaltige Literatur nach sich zog. Einer der frühzeitigsten Verteidiger des Unterseebootskrieges war Meurer[4]): jetzt hieß es Rechtswidrigkeit gegen Rechtswidrigkeit! Unterseebootskrieg gegen Aussperrung! Hungerkrieg gegen Hungerkrieg!"

Der englische Aushungerungsplan ist ein Delikt von unübertroffener Scheußlichkeit, das Völkerrecht erlaubt es, Unrecht mit Unrecht zu vergelten. Wie sich im Strafrecht die Vergeltungsidee zur Rechtsinstitution der Strafe verdichtet, so nimmt sie im Völkerrecht — und zwar nicht bloß im Kriegsrecht — die besondere Form der Repressalie an."

Rehm:[5]) „Die veränderte Form der Kriegführung kann eine Veränderung des Kriegsrechts für die Zukunft bewirken, in der Gegenwart

4) Meurer, S. 58.

5) Rehm, T. f. V. Bd. IX, S. 33; ferner Wehberg, österr. Zeitschr. f. öff. Recht, Bd. II, S. 279, über die verschiedenen Ansichten s. v. Alvensleben S. 36.

ist sie dem bestehenden, dem alten Kriegsrecht unterworfen. Nicht hat sich dieses nach der neuen Kriegsweise, sondern die neue Kriegsweise nach dem geltenden Recht zu richten. Abweichungen vom geltenden Recht können juristisch nicht aus dem Wesen des neuen Kriegsmittels gerechtfertigt werden. . . . . Und nun ein weiterer Rechtstitel für heimliches, überraschendes Anwenden der Unterseebootswaffe, für Torpedieren ohne Warnung, es ist die Repressalie."

Nach diesen Ansichten wäre das neue Kriegsmittel nur vom Standpunkt des Repressalienrechts erlaubt, es wäre ein Unrecht, dem nur durch die besonderen Umstände die Rechtswidrigkeit fehlte. Hervorgerufen wird diese Ansicht durch die Zwiespältigkeit der deutschen Erklärung, die ein neues Kriegsmittel aufstellt, das den Handel mit dem Feinde treffen soll. Infolge seiner Natur mußte sich dieses Kriegsmittel, was England schon viel früher erkannt hatte, gegen alle Schiffe richten. Deutschland versuchte aber für die neutralen Schiffe das neue Mittel noch auf das Prokustesbett des alten Rechts zu spannen, was ohne Vergewaltigung des neuen Mittels sich nicht durchführen ließ. Die oben genannten Ansichten unterschätzen diesen Zwiespalt und die Tragweite, die hier zwischen deutscher und amerikanischer Rechtsauffassung besteht.

Auch läßt sich das Sperrmittel nicht aus dem Sperrsystem herausheben, wie Amerika dies tut. Sperre und Sperrmittel bilden ein geschlossenes System, sind ein Kriegsmittel, sie bedingen sich gegenseitig, das eine kann nicht ohne das andere bestehen. Man kann nicht die Seesperre bejahen und das Sperrmittel verneinen, sondern beide sind als zusammengehörig zu betrachten, das ganze System stellt das neue Kriegsmittel dar. Dieses hatte die deutsche Regierung auch nicht als Repressalie, d. h. als Unrecht hingestellt, sondern als eine bloße Vergeltung,

Von diesem Gedanken geht dann Triepel aus. „Wie England," sagt die erläuternde Denkschrift, „das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz bezeichnet hat, so bezeichnet Deutschland die Gewässer um Großbritannien und Irland als Kriegsschauplatz." Die deutsche Kriegshandlung war also, um den technischen Ausdruck des Völkerrechts zu gebrauchen, eine Retorsion gegenüber England. Ueber das Recht hierzu konnte ein Zweifel nicht obwalten. Auch soweit die Retorsion mittelbar eine Beeinträchtigung der neutralen Schiffahrt im Gefolge hatte, war sie gerechtfertigt, denn die Neutralen hatten sich die britische Nordseesperre gefallen lassen."[6])

Infolge der bekannten Vorkommnisse beim Lusitania- und Sussex-Fall nahm die deutsche Regierung gegenüber der drohenden Haltung Amerikas zunächst Abstand von der weiteren Durchführung der neuen Maßregel. Erst 1917 setzte der sogenannte verschärfte Unterseebootskrieg

6) Triepel, Konterbande, Bl. und Seesp., S. 33.

wieder ein. In der Note vom 31. Januar 1917 an die Vereinigten Staaten heißt es:[7])

„Die Kaiserliche Regierung würde es vor ihrem eigenen Gewissen und vor der Geschichte nicht verantworten können, wenn sie irgend ein Mittel unversucht ließe, das Ende des Krieges zu beschleunigen. . . . . Nachdem der Versuch zur Verständigung von den Gegnern mit verschärfter Kampfansage beantwortet ist, muß die kaiserliche Regierung, wenn sie in höherem Sinne der Menschheit dienen, und sich an den eigenen Volksgenossen nicht versündigen will, den ihr von neuem aufgedrängten Kampf ums Dasein nunmehr unter Einsatz aller Waffen fortführen."

Die dazu gehörige Denkschrift beginnt: „Vom 1. Februar 1917 wird in nachstehend bezeichneten Sperrgebieten um Großbritannien, Frankreich und Italien herum und dem östlichen Mittelmeer jedem Seeverkehr ohne weiteres mit allen Mitteln entgegentreten werden. Solche Sperrgebiete sind . . . . . .

Neutrale Schiffe, die das Sperrgebiet befahren, tun dies auf eigene Gefahr."

Mit dieser Entwickelung ist die Geburt der Seesperre als eine **institutio sui iuris** sozusagen vollendet. Sie wird nicht mehr gerechtfertigt aus Vergeltung, das Zwiespältige in ihr ist verschwunden, ihr Ziel ist dasselbe wie das der überlebten Blockade, der dehnbaren Konterbande und Seebeute, die wirtschaftliche Abschnürung des Gegners. Sie erreicht dieses, indem ein bestimmtes Meeresgebiet durch Bekanntmachung an die Staaten für gesperrt erklärt wird, es besteht kein Verbot etwa für neutrale Schiffe, das Gebiet zu befahren, aber sie wagen die Fahrt auf eigene Gefahr, denn jegliche Schiffahrt wird in dem einen Gebiet mit Minen, in dem andern durch Torpedo entgegengetreten. So ist die Seesperre von beiden Seiten angewendet und anerkannt und damit Bestandteil des Völkerrechts geworden, da zu dem Kreise der Kriegführenden ja alle maßgebenden Mächte gehört haben. Angelsächsische Logik hat denn auch schon die Initiative ergriffen, um das neue Institut ihrem Machtvermögen und Bedürfnis anzupassen. Gelingt es, das schon geschilderte kombinierte Konterbandeblockadesystem Amerikas[8]) unter Ausschaltung der Ubootwaffe durchzusetzen, so hat England-Amerika eine Waffe, die ihm gestattet, die errungene Suprematie ohne großes Risiko zu behaupten.

## § 13.

### Fortsetzung und das Unterseeboot im Kreuzerkrieg.

Gegen die Gefährlichkeit der Unterseebootwaffe für den britischen amerikanischen Imperialismus wandte sich denn auch ganz instinktiv

7) Urk. 854.
8) vgl. a. a. O. § 11 Schluß.

das amerikanische Gerechtigkeitsgefühl, wie es z. B. in der ersten Lusitanianote Ausdruck fand.[1]) „Die Regierung der Vereinigten Staaten möchte daher die Kaiserlich Deutsche Regierung allen Ernstes darauf aufmerksam machen, daß der Einwand gegen ihr jetziges Verfahren, den Handel ihrer Feinde anzugreifen, darin liegt, daß es praktisch unmöglich ist, Unterseeboote für die Vernichtung des Handels zu verwenden, ohne dabei die Regeln der Billigkeit, der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit zu mißachten, die von der modernen Anschauung als gebietend angesehen werden. Es ist für die Offiziere eines Unterseebootes tatsächlich unmöglich, ein Handelsschiff auf See zu durchsuchen und seine Papiere und Ladung zu prüfen, es ist für sie tatsächlich unmöglich, das Schiff als Prise zu nehmen und, wenn sie nicht an Bord eine Prisenbesatzung lassen können, so können sie es nicht versenken, ohne die Besatzung und alles, was sich an Bord befindet, Wind und Wellen in ihren kleinen Rettungsbooten preiszugeben. Diese Tatsache gibt bekanntlich auch die Kaiserlich Deutsche Regierung offen zu. . . . Es ist klar, daß die Unterseeboote, wie die Ereignisse der letzten Wochen gezeigt haben, nicht gegen Handelsschiffe verwandt werden können, ohne unvermeidliche Verletzungen vieler geheiligter Grundsätze der Menschlichkeit und Gerechtigkeit."

Wie nahe diese neutrale Auffassung der Ansicht der Entente steht, zeigen folgende Auslassungen des Franzosen Perrinjaquet:[2])

„L'Allemagne invoque en somme deux considerations pour justifier une attitude sans précédent, dans l'histoire: 1. le droit de se défendre contre un adversaire qui viole les lois de la guerre; 2. la nécessité de récourir à tous les moyens de guerre, licités ou non, sans égard pour les droits et la vie même des neutres, dans le but supérieur d'arriver à une fin plus rapide des hostilités.

Le premier, des ces auguments repose sur une enreur de fait, et le second sur la négation complète de tout droit international positif.

Nous avons déjà indiqué plusieures fois, que la Grande-Betragne n'a violé aucune régle du droit des gens."

Die britisch-amerikanische Anschauung verkennt also nicht im Geringsten die Neuartigkeit und Beschaffenheit dieser Waffe, aber gerade weil sie neu ist und „sans précédent", soll sie verboten sein. Hier tritt die starke im Kriege natürlicherweise auch in Frankreich angenommene Neigung Englands und Amerikas hervor, alles nach Präzedenzfällen zu erklären.[3]) Die neuartige Waffe soll sich verhalten, wie das alte Völker-

1) Urk. 203.

2) Revue G. d. dr. J. P., Jahrgang 24, S. 368 ff., vgl. auch Jahrg. 23 S. 117 ff.; ferner Rousseau S. 1 und S. 17.

3) Bornhak, S. 79.

recht es vorschreibt. Eine gewisse Stütze findet diese Ansicht in den Darlegungen der drei vorhin genannten Autoren und auch in der nicht klaren Abfassung der deutschen Note vom 4. Februar 1915.

Aber wie Binding[4]) zum Lusitaniafall ganz mit Recht ausführt „nun bilden die Unterseeboote eine vollständig neue Kriegswaffe. Eine analoge Verwendung wie die der bisherigen Kriegsschiffe ist bei ihnen undenkbar, sie können sich nicht aufs Prisenmachen verlegen, deshalb ist es auch unmöglich, es von ihnen zu fordern. Impossibilium nulla obligatio.

Für die Verwendung dieser ganz neuen Waffe im Seekriege fehlen bisher völkerrechtliche Vereinbarungen. Es ist also auch undenkbar, in der Verwendung dieser Waffe eine Verletzung des Völkerrechts finden zu wollen. Recht muß erst da sein, ehe es verletzt werden kann." Gerade das Völkerrecht zwang die neue Waffe in die von ihr eingeschlagenen Bahnen. Es läßt die Frage der bewaffneten Handelsschiffe offen, ebenso heftig, wie die eine Seite sie bejaht, verneint sie die andere, die völkerrechtliche Konsequenz muß es also als nicht verboten ansehen. Kriegslist der falschen Flagge, Dehnbarkeit des Konterbandebegriffes verbietet das Völkerrecht nicht, weil die Völker sich hier in Auffassung und Interessen völlig uneins sind. Dasselbe muß aber auch für die Unterseebootwaffe gelten, für sie besteht keine Regelung, keine Einigung, darum ist sie nicht verboten.[5])

Ihre einzigen Grenzen findet sie in Notwendigkeit und Humanität. „Es ist immer ein nutzloses Unterfangen gewesen, den Kriegführenden den Gebrauch von Kampfmitteln zu untersagen, deren Wirksamkeit die Kriegspraxis gezeigt hat, das gilt nicht nur für die einzelnen Waffen der Vernichtung, sondern auch für große Angriffs- und Verteidigungsmethoden, so wenig, wie es fortab gelingen wird, die Handgranate und die Wasserbombe, den Gasminenwerfer und den Tank, das Kampfflugzeug und das Unterseeboot als verbotene Waffen zu bezeichnen, so wenig wird sich die Seesperre aus der Praxis entfernen lassen".[6]) Was für die Seesperre gilt, gilt auch für sein Sperrmittel. Es geht hier wie mit der Mine, deren Verwendung im russisch-japanischen Krieg die sittliche Entrüstung vieler hervorrief, und wonach heute niemand mehr fragt.

---

4) Der Lusitania-Fall im Urteil Deutscher Gelehrter, Z. f. V. Bd. IX S. 152; ebenda Kohler, S. 179; Laband, S. 181; vgl. auch Niemeyer, der Unterseebootkrieg, S. 23.

5) Frank, S. 91. Ueber die beim Untergang der Lusitania Ertrunkenen: „Sie haben den Tod gefunden, weil sie der Zusammenstoß zweier Rechtsanschauungen zermalmt hat."

6) Triepel, Konterbande, Bl. und Seesp., S. 37.

„Die strenge-Unterseebootsperre ist etwas Aehnliches wie die Minensperre und ebenso berechtigt wie jene."[7])

Auch der Einwand Amerikas, die Unterseebootsperre verstieße gegen die „Menschlichkeit", die von der modernen Anschauung als gebietend angesehen werde, trifft nicht zu. Das Kriegsrecht wird, wie schon gesagt, in seiner Gesamtheit beherrscht von den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Humanität. Die Notwendigkeit gebot der Kaiserlich Deutschen Regierung zur Abwehr des Hungerkriegs, nichts unversucht zu lassen. Die Menschlichkeit gebot die humane Anwendung, wie sie erfolgte durch die Ankündigung des Sperrgebiets und Gewährung sicherer Reiserouten für die Neutralen. Befahren diese dennoch das Unterseebootsperrgebiet, so fordern sie das Schicksal ebenso heraus, wie im wissentlichen Befahren eines Minensperrgebiets. Humanität liegt nicht in der Schonung oder Gefährdung einzelner Menschenleben, wie hier der Besatzung der fast durchweg bewaffneten Schiffe, sondern in der humanen Durchführung einer Maßnahme und ihrem humanen Endzweck, das ist Beschleunigung des Kriegsendes. Der durch das ritterliche Verfahren der kaiserlichen Unterseebootführer relativ äußerst geringen Zahl Ertrunkener, stehen die Hunderttausende der durch den Hungerkrieg zu Grunde gegangenen gegenüber. Wer wollte da noch sagen, daß das neue Kriegsmittel gegen die Gesetze der Humanität verstoße? Aber auch über den Humanitätsbegriff herrscht anscheinend im Völkerrecht zwischen englisch-amerikanischer und deutscher Anschauung eine Lücke.[8])

Dem entspricht das einzige Verbot, das sich für die Seesperre aus der bestehenden Praxis ableiten läßt. Eine Seesperre darf nicht ohne vorherige Notifikation verhängt werden. Die weitere Regelung hat künftige Vereinbarungen zu bringen, sie hat auch zu verhindern, daß das englische Sperrsystem, welches dieses Mittel nur zu einem neuen Völkerknüttel des englisch-amerikanischen Marinismus macht, zur Alleinherrschaft gelangt, und der Unterseebootsperre die Gleichberechtigung zu erringen.

Anders tritt das Unterseeboot natürlich im Kreuzerkrieg auf. Hier handelt es gegen seine Natur als Unterseeschiff und Ueberraschungswaffe, und unterwirft sich freiwillig den Gesetzen, die für Oberseeschiffe herrschen.[9])

---

7) Eltzbacher, S. 66. Vgl. auch Liszt, S. 325 „Die Rechtfertigung der neuen Kriegsregel kann abgesehen von ihrer Anwendung als Repressalie in ihrer Verwandtschaft mit der Minensperre gefunden werden."

8) Buß, S. 86 „Was ist also, dürfen wir mit Fug fragen, diese vielgepriesene Menschlichkeit? Ein doktrinäres Schlagwort! Und wozu dient dieses Schlagwort den Amerikanern? Zur Verächtlichmachung der deutschen Politik."

9) Antwortnote der deutschen Regierung vom 4. Mai 1916 im Sussexfall, Urk. 337.

Aber zum Kreuzerkrieg gezwungen, befindet sich jedes Unterseeboot einem bewaffneten Gegner gegenüber in der Lage, wie ein Igel, der von einem Fuchs in eine Wasserlache gestoßen ist, und so sich wohl oder übel aufrollen und auf den Schutz seines natürlichen Stachelpanzers verzichten muß. Für das Unterseeboot im Kreuzerkriege gelten daher die bekannten Regeln des Anhaltens, Durchsuchens usw., wie für jedes andere Kriegsschiff. Die Zerstörung neutraler Handelsschiffe ist zwar als eine Ausnahmemaßregel gedacht, falls das Kriegsschiff sonst einer Gefahr ausgesetzt wird oder der Erfolg seiner derzeitigen Operation beeinträchtigt wird, dies wird beim Unterseeboot infolge seiner technischen Beschaffenheit immer der Fall sein.[10]) Die Sicherung der Mannschaft geschieht von dem Unterseeboot meist durch Aussetzenlassen der Schiffsboote des zu versenkenden Schiffes. Daß diese Sicherheit groß genug ist, falls die Schiffsboote in einem seetüchtigen Zustand gehalten sind und die Mannschaften keine Verteidigungsversuche machen, hat der Weltkrieg gezeigt.

Außerhalb des Sperrgebiets im Kreuzerkriege unterwirft sich also das Unterseeboot denselben Geboten und Verboten, wie jedes andere Kriegsschiff. Besonders das warnungslose Torpedieren muß hier durchaus als verbotenes Kriegsmittel bezeichnet werden. Führt das Unterseeboot freiwillig den Krieg in einer seiner Natur zuwiderlaufenden Weise, so hat es die Folgen zu tragen, seine natürliche Bestimmung im Wirtschaftskrieg wird das Unterseeboot immer auf das Sperrgebiet weisen.[11])

10) Bornhak, S. 83.

11) Vgl. die Ausführungen von Niemeyer, Unterseebootkrieg, S. 16; Triepel K. Bl. und Seesp. 31.

## Kapitel III.

# Verbotene Kriegsmittel in Bezug auf die Neutralität.

### § 14.

### Neutralität und militärische Kriegsmittel.

Nicht kriegführende Mächte können bei der heutigen engen Verknüpfung aller an der Weltwirtschaft teilhabenden Staaten noch weniger unberührt bleiben, als früher, falls zwischen einigen Staaten der Weltgemeinschaft ein Krieg ausbricht. „Zwischen ihnen und den Kriegführenden entsteht ein ganz bestimmtes, internationales Rechtsverhältnis. Dieses Rechtsverhältnis, das eine wesentliche Verschiebung der Friedensverhältnisse darstellt, wird Neutralität genannt. Für die neutralen Mächte (medii in bello) ist der Krieg eine res inter alios gesta; sie haben gegen die Kriegführenden den Anspruch, von den Feindseligkeiten unberührt zu bleiben, und sie haben den Kriegführenden gegenüber die Verpflichtung, an den Feindseligkeiten weder unmittelbar noch mittelbar teilzunehmen. Das Prinzip der Neutralität bedeutet Beschränkung des Krieges auf die kriegführenden Mächte."[1]) Dieser Satz trifft heute nur noch einseitig zu, nämlich, soweit es das rein militärische Gewaltverhältnis angeht, für den Wirtschaftskrieg hat sich die Lage gänzlich verschoben.[2]) Neutralitätsverletzung kann in verschiedener Hinsicht ein Kriegsmittel sein. Es ist zu unterscheiden:

1. die Neutralitätsverletzung geht von einem Kriegführenden aus, um direkt den Neutralen und den Gegner zu treffen, z. B. Beschießung eines feindlichen Schiffes in neutralen Küstengewässern,
2. die Neutralitätsverletzung geht von einem Kriegführenden aus, um direkt den Neutralen, indirekt den Gegner zu treffen, z. B. Benutzung neutralen Seegebiets als Operationsbasis,
3. der Kriegführende zwingt einen Neutralen zur Verletzung seiner Pflichten gegenüber dem Gegner. Die Handlung geht also direkt von der neutralen, indirekt aber von der kriegführenden Macht aus und trifft den Gegner, z. B. ein Kriegführender zwingt einen Neutralen, ihm seine Häfen für Kriegszwecke zur Verfügung zu stellen,

---

1) Liszt, S. 337; Ullmann, S. 514; Oppenheim S. 347; Lawrence, S. 587.

2) Liepmann, S. 30; „Neutral sein wird heute niemals heißen, gänzlich unberührt von einem Kriege bleiben."

4. der Neutrale verletzt entweder aus falscher Neutralitätsauffassung oder besonders wohlwollender Neutralität seine Pflichten gegenüber dem einen Kriegführenden zu Gunsten des andern.

Nur die Maßnahmen, die unter die Formen 1.—3. fallen, sind als Kriegsmittel zu betrachten, daß sie als solche die Initiative eines Kriegführenden zur Voraussetzung haben. Während der Neutralitätsbruch und die sogenannte wohlwollende Neutraltät in Wirklichkeit zwar keine echte Neutralität ist[3]) und die Einleitung zu späteren Kriegshandlungen darstellen kann, ist sie doch eine Kriegshandlung selbst und darum ein Kriegsmittel nicht.

Eine teilweise Regelung findet die Stellung der Neutralen im 13. Abk. der 2. H. K. Nach Art. 1 sind die Kriegführenden verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, die eine Verletzung der Neutralität hervorrufen würde. Dieses Verbot enthält eine allgemeine Untersagung zur Erleichterung der Stellung der Neutralen, indem den Kriegführenden verboten ist, zu tun, was die Neutralen nicht erlauben dürften.

Was unter neutralen Gewässern, besonders Küstengewässern zu verstehen ist, unterliegt noch dem Zweifel.[4]) Der Weltkrieg hat insofern eine Lösung gebracht, als tatsächlich von den Kriegführenden nur die drei Seemeilengrenze respektiert worden ist und die Neutralen sich dem fügten.[5])

An die allgemeine Bestimmung schließen sich eine Reihe von Einzelbestimmungen an. Nach Art. 2 ist es Kriegsschiffen der Kriegführenden untersagt, innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht Feindseligkeiten mit Einschluß der Wegnahme und der Ausübung des Untersuchungsrechtes vorzunehmen. Dieses Verbot, so oft es auch übertreten worden ist, muß doch als eines der wirksamsten bezeichnet werden. Durch seine absolute Fassung schließt es alle Zweifelsmöglichkeit, wieweit sich die Feindseligkeiten erstrecken dürfen, aus.[6])

---

3) Liszt, S. 338; Rehm, Repressalie und Neutralität; Leipz. Ztschr. f. deutsches Recht 1915, S. 594.

4) Einike, S. 51, Jaekel, S. 58.

5) vgl. das Dekret der chilenischen Regierung vom 15 November 1914 über die Festlegung der Dreiseemeilengrenze für die chilenischen Küstengewässer, Urk. 378. Ferner auch Urk. 563.

6) vgl. den Untergang von S. M. S. „Kaiser Wilhelm der Große" in spanischen (Urk. 33), S. M. S. „Dresden" in chilenischen (Urk. 162, 165, 169), S. M. S. „Albatroß" in schwedischen Gewässern (Urk. 269). Ferner Beschießung des englischen Unterseebootes E. 13 in dänischen Gewässern; Völkerkrieg Bd. 13, S. 274.

Durch Art. 4 wird es Kriegführenden verboten, auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiff innerhalb neutraler Gewässer ein Prisengericht zu bilden. Früher gehörte die Zulassung solcher Prisengerichte nicht zu den unbestrittenen Fragen.[7])

Durch Art. 5 ist es Kriegführenden untersagt, neutrale Häfen und Gewässer zu einem Stützpunkt für Seekriegsunternehmungen zu machen. Was unter Stützpunkt zu verstehen ist, bleibt ungewiß. Gegen die auch von Jaekel und Bernsteen angenommene Difinition des Franzosen Jomini „Operationsbasis ist der Ort, von dem eine Flotte Hilfsquellen und Verstärkungen erhält, wo sie eine kriegerische Expedition vorbereitet und wo sie nach Bedarf Zuflucht findet," wendet Einike ein:[8]) „Diese Definition ist gleichzeitig zu scharf und zu lax. Wenn ein Hafen dadurch, daß dort eine Flotte im Notfalle eine Zuflucht findet, schon zur Operationsbasis würde, müßten alle neutralen Häfen für kriegführende Schiffe geschlossen werden. Gerade das Gegenteil ist in Wirklichkeit der Fall. Andererseits ist es nicht erforderlich, daß eine Offensivexpedition von dem Hafen ausgeht." Einike bringt eine tatsächliche Erläuterung an praktischen Fällen und verneint die Möglichkeit, einen genauen Umriß zu geben. Man wird denn auch meist die Tatfrage entscheiden lassen müssen.[9])

Ferner ist als eine Spezialisierung des vorigen Absatzes von Art. 5 den Kriegführenden nicht gestattet, in neutralen Häfen oder Gewässern funkentelegraphische oder sonstige Anlagen zu errichten, die dazu bestimmt sind, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu unterhalten. Daher werden Handelsschiffe Kriegführender ihre Funkenstation zu militärischrn Zwecken in neutralen Häfen nicht benutzen dürfen. Mit dieser Bestimmung wird aber nur Bezug genommen auf die Neueinrichtung von Anlagen, während bereits bestehende hiervon nicht berührt werden, hier ist es in das Ermessen der Neutralen gestellt, ihre Neutralität selbst zu wahren.[10])

Durch Art. 12 ist es Schiffen einer kriegführenden Macht verboten, falls die betreffende neutrale Macht keine besonderen Bestimmungen erlassen hat, sich länger als 24 Stunden in den Gewässern der neutralen

---

7) Perels, S. 305.

8) Bernsteen, S. 217; Jaekel, S. 85; Einike, S. 65; Lawrence, S. 618.

9) vgl. den Essexfall, European war Bd. II S. 31 ff; ferner Urk. 89 und 95 deutsch-amerikanischer Notenwechsel über die Lieferung von Kohlen an Bord kriegführender Schiffe. Fall Oldenwald, Urk. 171, 199; Part III, Violation of Neutrality bv Billigerent Marships (European war Bd. II S. 29 ff.

10) Amerikanische Exekutivorder vom 5. September 1914. Relates to the taking over by the United Stades of high-powered radio stations (European war II, S. 37).

Macht aufzuhalten,[11]) ausgenommen, falls sie wegen Beschädigungen oder schwerer See länger verweilen. (Art. 14).[12])

Die Kriegsschiffe Kriegführender dürfen ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit unerläßlichen Maße ausbessern, nicht aber ihre militärische Kraft erhöhen. (Art. 17).

In Ergänzung dieser allgemeinen Bestimmungen verbietet Art. 18 spezieller, daß Kriegführende die neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässer benutzen, um ihre militärischen Vorräte oder ihre Armierung zu erneuern und zu verstärken, sowie die Besatzung zu ergänzen.

Art. 19 bestimmt, daß die Ergänzung der Lebensmittel über den regelmäßigen Friedensstand verboten ist, ebenso dürfen die Schiffe nur soviel Feuerungsmaterial einnehmen, als sie zur Erreichung des nächsten Heimatshafens bedürfen, ausgenommen, wenn die Gesetzgebung der neutralen Staaten das Prinzip der vollen Bunker angenommen hat.

Haben Kriegsschiffe in einem neutralen Hafen Feuerungsmaterial eingenommen, so dürfen sie dies in einem Hafen derselben Macht erst nach 3 Monaten wiederholen (Art. 20). Verläßt ein Kriegsschiff einen neutralen Hafen, in dem zu bleiben es nicht berechtigt ist, trotz Aufforderung der neutralen Behörde nicht, so kann diese Maßnahmen zur Internierung treffen. Der Kommandant des betroffenen Schiffes soll die Maßnahmen erleichtern, Widerstand zu leisten wäre rechtswidrig und ist verboten (Art. 24). Die Verbote richten sich zwar an die Kriegführenden, hauptsächlich aber doch an die Neutralen; der Kriegführende, der über das erlaubte Maß die Vorteile eines neutralen Hafens ausnutzt, macht sich gewiß der Benutzung verbotener Kampfmittel schuldig, indem er seine Kampfkraft auf ungesetzliche Art stärkt oder die des Gegners mindert, aber die größere Rechtsverletzung wird doch immer bei dem Neutralen liegen, der diese seinen Neutralitätsrechten entsprechenden Pflichten nicht wahrnimmt. Der immer hungrige Kriegführende wird aus dem neutralen Topf essen, solange er glaubt, es nötig zu haben, wenn er dabei mangels Objektivität die Grenze des Erlaubten überschreitet, so ist dies bei ihm entschuldbarer, als das Verhalten der Neutralen, die dies zulassen.

Natürlich kann der neutrale Staat nicht mehr tun, als in seiner Macht steht (Art. 25). Daher trifft die ganze Verantwortlichkeit den Kriegführenden, wenn er unter Anwendung von Gewalt sich die Möglichkeit unerlaubter Vorteile verschafft, wie England und Frankreich mit dem neutralen Griechenland im Weltkriege verfuhren.[13]) Der neutrale

---

11) zu Art. 12 hat Deutschland Vorbehalt erklärt, Rußland gewährte im italienisch-türkischen Kriege 1911 eine Frist von 7 Tagen. Einike S. 202.

12) vgl. Protest von Chile wegen Verletzung seiner Neutralität durch S. M. S. „Dresden", Urk. 378.

13) Müller-Meiningen, Bd. I, S. 507 ff., Bd. II, Seite 428 ff.

Staat kann nicht immer erfahren, was in seinen Gewässern vorgeht, besonders wenn dieselben abgelegen sind, so daß er unter Umständen eine Maßregel auch nicht verhindern kann. „Die Pflicht besteht nur in dem Maße, in dem man sie erkennen und erfüllen kann.“[14]) Hier gewinnt Art. 1 des Abkommens einen Wert, indem es die Kriegführenden „verpflichtet“, sich in neutralen Gewässern jeder Handlung zu enthalten, die die Neutralen nicht dulden dürfen. Die weniger strenge Gebotsform des „Dürfens“, die in den meisten Artikeln des Abkommens gebraucht ist, wird damit für die Kriegführenden durch das Verflichtetsein zu einem bindenden Muß. Daher ist, allgemein gesagt, jede Neutralitätsverletzung durch eine kriegführende Partei und jeder Neutralitätsbruch, zu dem eine neutrale Macht durch einen Kriegführenden gezwungen ist, ein verbotenes Kriegsmittel. Dies kommt auch zum Ausdruck in Art. 27, der den Kriegführenden verbietet, die Wahrung ihrer Rechte von Seiten der Neutralen als eine unfreundliche Handlung anzusehen.

## § 15.

## Neutralität und Wirtschaftskrieg.

Der Wirtschaftskrieg hat die Lage der Neutralen gänzlich verschoben, während bisher Neutralität das Prinzip möglichster Unparteilichkeit war, wurde es im Wirtschaftskrieg fast umgekehrt. Mit der erweiterten Konterbandepolitik suchte man es zu verhindern, dem Gegner noch irgend welche Bedarfsartikel zukommen zu lassen, selbst über neutrale Länder, deren Einfuhr man durch das Prinzip der fortgesetzten Reise zu regeln suchte. Hatte der Kriegführende oder sein Verbündeter gar Produkte, auf deren Einfuhr der Neutrale lebensnotwendig angewiesen war, so konnte der Neutrale gewiß sein, die Ware nur um den Preis seiner Seele zu erhalten. Andererseits mußte der Neutrale schon aus Abwehr und Selbsterhaltung versuchen, mit seinen Landesprodukten ebenso zu verfahren, um die wirtschaftliche Notlage der Kriegführenden möglichst auszunutzen. Anstelle der unparteiischen Neutralität trat so das nackte „do ut des“, oder umsonst ist nur der Tod. Kam bei einem Kriegführenden eine starke wirtschaftliche und militärische Suprematie hinzu, so konnte dies Prinzip soweit führen, daß die weniger mächtigen Neutralen gezwungen waren, sich wirtschaftlich ganz einseitig zu orientieren, ohne daß man ihnen aus dieser Lage den Vorwurf der Unneutralität machen könnte.

Rechtssätze über den Wirtschaftskrieg inbezug auf die Stellung der Neutralen findet man wenig, noch weniger direkte seerechtliche Verbote.

---

14) Renault nach Einike, S. 43.

Zunächst gelten natürlich auch die im vorigen Paragraphen geschilderten Verbote, soweit sie sich auf den Wirtschaftskrieg anwenden lassen, und die Prisenregelung des 13. Abkommens.

Es ist also verboten, in neutralen Gewässern Handelsschiffe anzuhalten und zu durchsuchen, es ist verboten, feindliche Handelsschiffe an diesen Orten wegzunehmen, (Art. 2). Wird trotzdem ein Schiff als Prise fortgeführt, so hat auf Verlangen der verletzten neutralen Regierung, die nehmende Macht die Prise wieder auszuliefern (Art. 3). Art. 4 verbietet die Errichtung eines Prisengerichtshofs auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiff in neutralen Gewässern. D n Kriegführenden ist es untersagt, neutrale Häfen und Gewässer als Stützpunkte zur Führung des Wirtschaftskrieges zu benutzen (Art. 5). Schließlich dürfen Kriegsschiffe neutrale Häfen nicht früher verlassen, als 24 Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge ihres Gegners führenden Kauffahrteischiffes. (Art. 16 Abs. 3).

Die Pariser Seerechtsdeklaration hatte schließlich, wie schon gesagt wurde, das Prinzip aufgestellt: „Frei Schiff, frei Gut, unfrei Schiff, frei Gut." Durch die skrupellose englische Auslegung des Konterbandenbegriffes und der Seebeute war dies Prinzip zu einem Schemen geworden.

Unter kein Völkerrecht zu bringen, aber auch nicht durch Neuheit gerechtfertigt, ist das englische Vorgehen gemäß der o.i.c. vom 11. März 1915.[2]) Die wichtigsten Sätze dieser orders sind:

1. No merchant vessel, which sailed from her port of departure after the lst March, 1915, shall we allowed to proceed on her voyage to any German port . . .

2. No merchant vessel, which sailed from any German port after the lst March, 1915, shall be allowed to proceed on her voyage with any goods on board laden at such port . . .

3. Every merchant vessel, which sailed from her port of departure after the lst March, 1915, on her way to a port other than a German port, carrying goods with an enemy destination, or which are enemy property may be required to discharge such goods in a British or allied port . . .

4. Every merchant vessel, which sailed from a port other than a German port after the lst March, 1915, having on board goods which are of enemy origin or are enemy property may be required to discharge such goods in a british or allied port . . .

Das Ziel dieser Order war die Beseitigung der letzten Schranken, die durch die Pariser Seerechtsdeklaration einer ungehemmten Seebeute gesetzt wurden. Die Sätze unter 1. und 2. sind von geringerer Wichtigkeit, war ihr Zweck doch schon die Nordseesperre vom 1. November 1914

2) Urk. 150.

erreicht. Die Hauptsache war, England war es gelungen, einen Zustand zu schaffen, der bedeutete, frei Schiff, unfrei Gut, inkl. Nichtkonterbande. Daß diese grobe Völkerrechtsverletzung durch nichts, auch nicht durch „retaliation" geboten war, das war ein Gefühl, dessen sich selbst ein gegenüber England wirklich nicht voreingenommener Neutraler, wie Amerika, nicht erwehren konnte.[3]) Der nächste Schritt dieser Konsequenz war die schon oben geschilderte Kirkwallpraxis, die alle neutralen Schiffe zwang, einen englischen oder verbündeten Hafen anzulaufen, waren sie doch sonst prädestiniert, unter dem Verdacht zu stehen, daß ihre Ladung feindliche Endbestimmungen habe.

Die Entwickelung drängte dazu, das bisher noch formell freie neutrale Schiff, — von Freiheit der Ladung war schon längst nicht mehr zu sprechen, — auch dieses Grades zu berauben. Deshalb erklärte man, daß neutrale Schiffe, wenn sie englische Bunkerkohle[4]) haben wollten, für England und seine Verbündeten Frachten übernehmen müßten, während aus Deutschland stammende Bunkerkohle zu Konterbande gestempelt wurde. Der Kaufpreis war zwar ein erpresserischer, aber rechtlich verboten war er nicht; wenn die Neutralen ihn bezahlten, war es gut, nur mußten sie auch die Folgen tragen, die die Gegenseite aus diesem Zustand ableitete.

Die Krönung bildete schließlich die Anwendung des jus angariae[5]) auf neutrale Handelsschiffe, das ist das Recht, sie gegen Entschädigung für die Kriegführung zu verwenden. Als Schlußpunkt benutzte Amerika seine Stellung als Lebensmittellieferant der Welt dazu, die Neutralen seit seinem Eintritt in den Krieg völlig mundtot zu machen. Die Folge dieser Maßnahme war, daß der größte Teil der neutralen Schiffahrt in den Dienst der Entente übergeht, was den Neutralen zum bloßen Lebensunterhalt noch verblieb, stand unter derartiger Kontrolle, daß tatsächlich von „frei Schiff" nicht mehr die Rede sein konnte.[6]) So

3) Urk. 170; Anweisung des Staatsdep. in Washington an den amerikanischen Botschafter in London vom 30. 3. 15: „ . . but the Government of the United States, recalling the principles upon which his mayesty's Government have hitherto been skroupolous to akt, interprets this a merely, a raison for certain extra ordinary activities on the part, of his Mayesty's naval forces and not as an excuse for a prelude to any unlawful action ....."

4) vgl. Urk. 332.

5) Liszt, S. 339; Liepmann, S. 8 und 13; Oppenheim, S. 447.

6) „wobei immer wieder daran zu erinnern ist, daß auf Grund der Frachtraumerpresser-Politik der Entente heute fast jedes neutrale Schiff, welches über See fährt, in irgend einer Weise mittelbar oder unmittelbar, sei es durch Transport selbst, sei es durch Freimachung von Frachtraum für andere Transporte den Interessen Englands dient". — Levy, S. 7.

wurde ein als Ganzes unerlaubter, unsittlicher Zustand, der jeder Souveränität und Achtung neutraler Länder Hohn spricht, erreicht, teilweise vom Völkerrecht gefördert, durch unzureichende Verbote jedenfalls nicht aufgehalten. Aus dem mare liberum war wieder Englands altes Ideal mare clausum geworden[7]). Die Neutralen wurden im Laufe dieser Entwickelung selbst zu einer Waffe des Wirschaftskrieges zur See, da, wer sie beherrschte, den Gegner von der Weltwirtschaft ausschließen konnte.

## § 16.

### Befriedete Gebiete und Befestigungsverbote.

„Der Kriegschauplatz kann durch Befriedung (ungenaue Neutralisierung) einzelner Gebietsteile eingeschränkt werden. Auf diesen Gebieten dürfen kriegerische Operationen nicht vorgenommen werden. Die Neutralisierung kann entweder auf einer besonderen, für einen bestimmten Krieg getroffenen Vereinbarung oder aber auf allgemeinen und dauernden Abmachungen beruhen."[1])

Ein Beispiel für eine solche besondere Vereinbarung stellt die Abmachung zwischen den Kommandanten eines französischen und preußischen Kriegsschiffes im Jahre 1870 im Hafen von Nagasaki dar, sich in den Meeresgebieten Ostasiens jeder Feindseligkeit gegeneinander zu enthalten. Die französische Regierung bestätigte jedoch das Abkommen damals nicht.[2])

Als befriedetes Gebiet kommt für den Seekrieg in Betracht der Suezkanal, die Neutralisierung des Suezkanals wurde festgelegt durch den Vertrag von Konstantinopel vom 29. Januar 1888.[3])

Aus diesem Vertrag ergibt sich, daß die Sperrung des Kanals für Kriegs- und Handelsschiffe jeder Flagge in Kriegs- und Friedenszeiten verboten ist. Der Kanal darf nicht dem Blockaderecht unterworfen werden. (Art. 1 Abs. 1). Im Kanal, seinen Eingangshäfen in drei Seemeilen Umkreis von demselben darf kein Akt der Feindseligkeit noch ein Akt zur Hinderung der Schiffahrt ausgeübt werden (Art. 4 Abs. 1). Kriegsschiffe der Kriegführenden dürfen sich nur innerhalb der Grenzen unbedingten

---

7) „Mit Hilfe seiner 40 Stützpunkte, durch die es die Wasserstraßen und Verkehrsknotenpunkte des Weltmeeres beherrscht, wird diese Meeresfreiheit, wie sie England meint, zu einer von ihm allen anderen Nationen gewährten Konzession auf Widerruf." Gellmann nach Stier-Somlo, S. 52.

1. Liszt, S. 291.
2) Bonfils, S. 664.
3) Dedreux S. 138.

Bedarfs mit Lebensmitteln oder Vorräten versehen (Art. 4 Abs. 2). Ihr Aufenthalt auf der Reede von Suez und Port Said darf 24 Stunden nicht überschreiten. (Art. 4 Abs. 3). Truppen und Munition dürfen von Kriegführenden weder ein- noch ausgeschifft werden, außer in einer bestimmten Zahl, wenn ein zufälliges Hindernis besteht. (Art. 6). Prisen dürfen sich nicht anders verhalten wie Kriegsschiffe. Von Kriegführenden darf das Recht, in Suez und Port Said Stationsschiffe zu halten, nicht ausgeübt werden. (Art. 7).

Dem Konstantinopeler Vertrag war England unter einem gewissen Generalvorbehalt beigetreten: Quant à l application de ces dispositions en tant, qu' elles ne seraient pas compatibles avec l' état transitoire et exceptionell, ou se trouve actuellement l' Égypte, et qu' elles pourraint entraver la liberté d' action de leur Gouvernement, pendant la periode de l' occupation de l' Égypt par les forces des H. M. Britannique."

Hieraus folgt, daß der Vertrag zunächst für England in gewisser Hinsicht der praktischen Wirksamkeit entbehrt, er war noch in der Schwebe, daran änderte auch die einseitige englische, französische Abmachung für Marokko und Egypten vom 8. April 1904 nichts.[4]) Der „état transitoire et exceptionell ou se trouve actuellement l' Egypte" hat unverändert bis zum Weltkriege fortgedauert. Aber daraus zu folgern, daß der Vertrag für England der praktischen Wirkung entbehrte, geht nicht an. Der Generalvorbehalt erstreckt sich nur soweit, als wie der Vertrag die Handlungsfreiheit der englischen Regierung während der Besetzungsperiode Egyptens beeinträchtigte. Wird die Freiheit des englischen Handelns nicht beeinträchtigt, so haben die Bestimmungen auch für England Geltung.

Der Vertrag gab dem Suezkanal eine Stellung, die der Neutralität ähnelte. Viele Bestimmungen des Vertrages sind dem Neutralitätsbegriff entlehnt. Wenn deutsche Schiffe daher den Frieden des Kanals für ihren Schutz sich nutzbar machen wollten, so war dies völkerrechtlich zulässig, da die Befriedung hierdurch nicht gestört wurde und der Begriff der Zuflucht zu dem Begriff der Befriedung nicht im Widerspruch steht. Die englische Handlungsfreiheit war hierdurch nicht im Geringsten beeinträchtigt. England war bei Ausbruch des Krieges an den Vertrag also ebenso gebunden wie die anderen Signatarmächte[5]). Sein Verhalten in der völkerrechtlichen Komödie mit den Dampfern „Gutenfels", „Barenfels" und anderen war daher als ein verbotenes Kriegsmittel anzusehen.[6])

---

4) Dedreux S. 105.

5) Liszt, S. 199 Anders Dedreux S. 110.

6) Huberich, S. 15.

Von einem befriedeten Gebiet ist ein solches zu unterscheiden, für das nur ein Befestigungsverbot besteht. Rußland war bezüglich der Alandsinseln eine solche Beschränkung auferlegt. Nach Art. 33 des Pariser Friedensvertrages von 1856 war ihm verboten, hier militärische und maritime Stützpunkte anzulegen. Rußland hat sich jedoch im Weltkrieg hierüber hinweggesetzt und die Alandsinseln als maritimen Stützpunkt benutzt.[7])

7) Liszt, S. 199 Anmerk.

# Schluß.

## § 17.

Betrachtet man zum Abschluß die Reihe der verbotenen Kampfmittel im Seekrieg, so sind es ihrer herzlich wenige im Vergleich zu der Bedeutung des Gebietes und auch von diesen haben der starken Belastungsprobe des Weltkriegs nur wenige standzuhalten vermocht. „Darin, daß der Staat mit den Mitteln des Rechts nicht gezwungen werden kann, liegt die erste und empfindlichste Schwäche des Völkerrechts." „Den einzelnen konnte das Recht in Fesseln schlagen, der Staat hat sich gegenüber der Rechtsidee noch immer eine weitgehende Freiheit zu wahren gewußt."[1]) Die zweite Schwäche des Völkerrechts liegt in seinen Quellen, Gewohnheit und staatliche Vereinbarung, beide arbeiten ihrer Natur gemäß nicht ständig und auch schwerfällig infolge der tiefgreifenden Gegensätze, die in der Rechtsauffassung der einzelnen Staaten und besonders zwischen britischer und kontinentaler Anschauung bestehen. Daher konnte der Krieg nicht Schritt halten mit der riesenhaften, in kürzester Zeitspanne zusammengedrängten Entwickelung der Kriegstechnik und den Ueberraschungen des Wirtschaftskrieges, Erscheinungen, die eine durch die Logik in gewisser Hinsicht gerechtfertigte, weitgehende Opportunitätspolitik zur Folge hatten. Schließlich kommt hinzu, das einzige Prinzip, welches das Völkerrecht und besonders das Kriegsrecht beherrscht, ist das krasse „Ego". „Notwendigkeit" und „Humanität" entbehren in Wahrheit des tieferen ethischen Gehalts, sie sind ein Hendiadyoin, das sich wohl zu hohlen sehr ethisch klingenden Phrasen aufschwingt, immer aber nur das liebe „Ich" des eigenen Staates und seiner Staatsangehörigen im Auge hat. „Auf der Haager Konferenz hüllten sich die erobernden Weltmächte in das Gewand der Friedfertigkeit. Gerede und Getue auf dieser Versammlung bildeten die Schleier, hinter welchem die Vorstöße Rußlands gegen die Mandschurei, Korea und Tibet in die Wege geleitet wurden; Amerika sich in den Besitz der Philippinen setzte; England den Angriff auf die Buren vorbereitete."[2])

Alle diese Schwächen haften besonders dem Seekriegsrecht und seinen Verboten im reichsten Maße an. Mit ihnen der Ausartung der Weltkriegführung, die schließlich zu einem jedem Rechtsgefühl wider-

1) Frank, S. 2.
2) Friedjung, S. 279.

sprechenden Zustande führte, entgegenzutreten, mußte so vergeblich sein, wie mit einem Ledereimer einen Fabrikbrand löschen zu wollen. Man kann daher auch weniger von einem Zusammenbruch des Völkerrechts, speziell des Seekriegsrechts und seiner Gebote reden, sondern nur von einer weitgehenden Unzulänglichkeit und Schwäche. „Die Zeitungen füllen Spalten von Berichten über die Verletzungen des Völkerrechts, aber von den viel zahlreicheren Fällen, in denen es befolgt wird, reden sie nicht."[3])

Als Heilmittel hat die gequälte Menschheit nun die Idee des Völkerbundes herbeigerufen, um zum dauernden Frieden zu gelangen.[4]) Der Gedanke ist nicht so neu, wie alles unter der Sonne; das römische Kaisertum brachte der mittelländischen Kulturwelt einst den Frieden, aber es war eine Pax Romana. Die mittelalterliche Kirche suchte ihr Friedensideal in der Treuga Dei zu verwirklichen, der letzte ernstliche Versuch auf diesem Wege war die heilige Alliance. Auch der Deutsche Bund, die Schöpfung des Wiener Kongresses, war eine Art Völkerbund im Kleinen.[5]) Die Bundesakte verbot die Anwendung von Waffengewalt, unterwarf alle Streitigkeit der Mitglieder einem umständlichen Schiedsgerichtsverfahren. Man nannte das in der Sprache der Eschenheimer Gasse das Austrägalverfahren. Als 1866 der Bund vor die Schicksalsfrage gestellt wurde, ob Preußen oder Oesterreich in Deutschland vorherrschen sollte, da brach die Herrlichkeit zusammen. Auch der neue Bund, der nun gar die Welt umfassen soll, trägt anscheinend diesen Todeskeim schon in sich, soll er doch die zwei Gegensätze, Angelsachsentum und Japan in sich vereinigen.

„Die Konkurrenz einer fremden Industrie kann durch Schutzzölle bekämpft werden, deren Einführung nicht notwendigerweise den Frieden stören muß; dagegen läßt sich der aufstrebende Handel eines anderen Staates bloß durch Krieg außer Wettbewerb setzen. Nur mit Gewalt konnten die deutschen Kauffahrer und Personendampfer vom Meere vertrieben werden. Nur durch Krieg war die Seeherrschaft Englands zu verteidigen und zu befestigen. Die Aufrechterhaltung des Weltfriedens war für die Deutschen Bedürfnis und Gewinn, die britischen Kaufleute dagegen sahen bei dessen Fortdauer ihr Uebergewicht schwinden." Heute hat England dies Ziel erreicht. Am 21. November 1918 wehte am Firth of Forth zum letzten Male die Flagge schwarz-weiß-rot über einer deutschen Hochseeflotte, von den Ozeanen ist sie nun verschwunden, aber an ihrer Stelle sieht England statt allein gebietend den Union Jack zwei neue Banner wehen, Sterne und Streifen und die aufgehende Sonne.

3) Frank, S. 3.

4) Erzberger, Der Völkerbund; Niemeyer, i. d. DJZ. Jahrg. 1919 S. 21.

5) Arndt, Deutsches Staatsrecht, Einleitung.

Da greifen die drei neuen Nebenbuhler zum Völkerbund. Aus nationalem Altruismus? Das ist ein Oxymoron. Oder zwingt sie das Weltgewissen zusammen? Die Entscheidung über den Wert des neuen Heilmittels wird daher einstmals davon abhängen, ob der neu zu schaffende Bund ein Sprungbrett zu angelsächsischer Weltherrschaft sein soll oder nicht, ob in Zeiten der einzelstaatlichen Demokratie eine überstaatliche Despotie gelten soll, oder ob sich die Staaten auch in Lebensfragen ineinander fügen, ob wir ein wahres Völkerrecht oder nur ein ius gentium anglosaxonum bekommen und England oder Amerika einstmals die Welt befriedet. Vorläufig stehen wir wieder, wie im Anfang des 19. Jahrhunderts, vor der Tatsache, die Schiller mit den Worten gekennzeichnet hat:

„Seine Handelsflotten streckt der Brite
Gierig wie Polypenarme aus
Und das Reich der freien Amphitrite
Will er schließen wie sein eigen Haus."

# Lebenslauf.

Am 16. März 1894 wurde ich Friedrich Wilhelm Karl Reuß als Sohn des Pfarrers Heinrich Reuß und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Fink zu Frankfurt a/M. geboren. Von meinem 6. Lebensjahre an besuchte ich die Volksschule, als mein Vater nach Hamburg verzog, die Vorschule und darauf das Gymnasium.

Bei Kriegsausbruch trat ich als Kriegsfreiwilliger in das Lauenburgische Feldartillerieregiment Nr. 45 ein, in dessen dritter Batterie ich vom Januar bis April 1915 den Stellungskrieg an der Aisne in Frankreich mitmachte. Im November 1915 gelangte ich nach längerem Lazarettaufenthalt kriegsbeschädigt zur Entlassung.

Nach meiner Entlassung besuchte ich je drei Semester die Universitäten München und Kiel. In München hörte ich besonders die Professoren Drs. v. Amira, v. Beling, v. Frank, Gareis, Rotenbücher, Wenger, die Nationalökonomen Lotz und Brentano, die Historiker Marks und Wilken; in Kiel die Professoren Drs. van Calker, Kleinfeller, Liepmann, Niemeyer, Wedemeyer und den Nationalökonomen Gerlach. Im Oktober 1918 bestand ich in Kiel die erste juristische Staatsprüfung, auf Grund deren ich in den hamburgischen Justizdienst aufgenommen wurde.

Hamburg, im April 1919.

**Fritz Reuß.**